

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21
Herrn Winterhalter-Stocker
Bissierstraße 7
79114 Freiburg im Breisgau

XX.11.2020

**Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung;
Neuschaffung eines Standortübungsplatzes für das Jäger-
bataillon 292 am Standort Donaueschingen**

Arbeitsstand 22.10.2020, 12:30 Uhr

Sehr geehrter Herr Winterhalter-Stocker,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.09.2020, mit dem Sie das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am Anhörungsverfahren gem. § 1 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz betreffend die Neuschaffung eines Standortübungsplatzes (StÜbPI) für das Jägerbataillon 292 am Standort Donaueschingen beteiligen.

Die Ämter und Dienststellen des Landkreises, deren Zuständigkeitsbereiche von dem Vorhaben tangiert sind, haben die von Ihnen übersandten Antragsunterlagen in fachlicher Hinsicht geprüft.

Nachfolgend darf ich Ihnen die entsprechenden Stellungnahmen – gegliedert nach Sachgebiet bzw. Aufgabenbereich – darstellen. Wie daraus ersichtlich werden wird, stehen der Neuschaffung eines StÜbPI in der derzeitigen Ausgestaltung auf den ins Auge gefassten Flächen der Gemarkungen von Villingen-Schwenningen, Donaueschingen und Brigachtal wesentliche Gründe entgegen.

I. Belange des Naturschutzes

1. Biotopverbund und Regionalplan

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

ERSTER LANDESBEAMTER

DIENTSGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

DR. MARTIN SEUFFERT
ZIMMER-NR. 386
DURCHWAHL 07721/913-7010
TELEFAX 07721/913-8901
M.SEUFFERT@LRASBK.DE

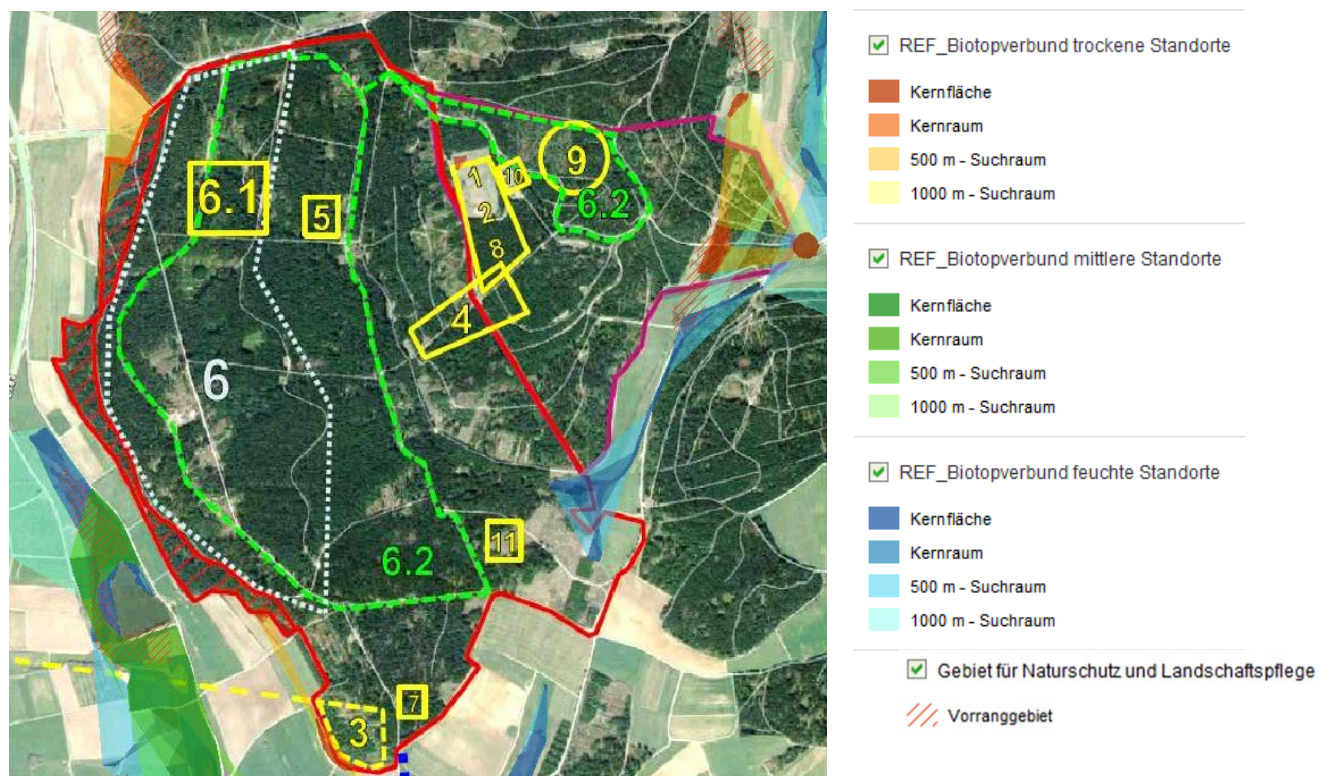
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Gemäß § 22 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen. Innerhalb der Fläche Weißwald im Bereich der ehemaligen Stromtrasse befinden sich laut Fachplan Landesweiter Biotopverbund Kernflächen und Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte.



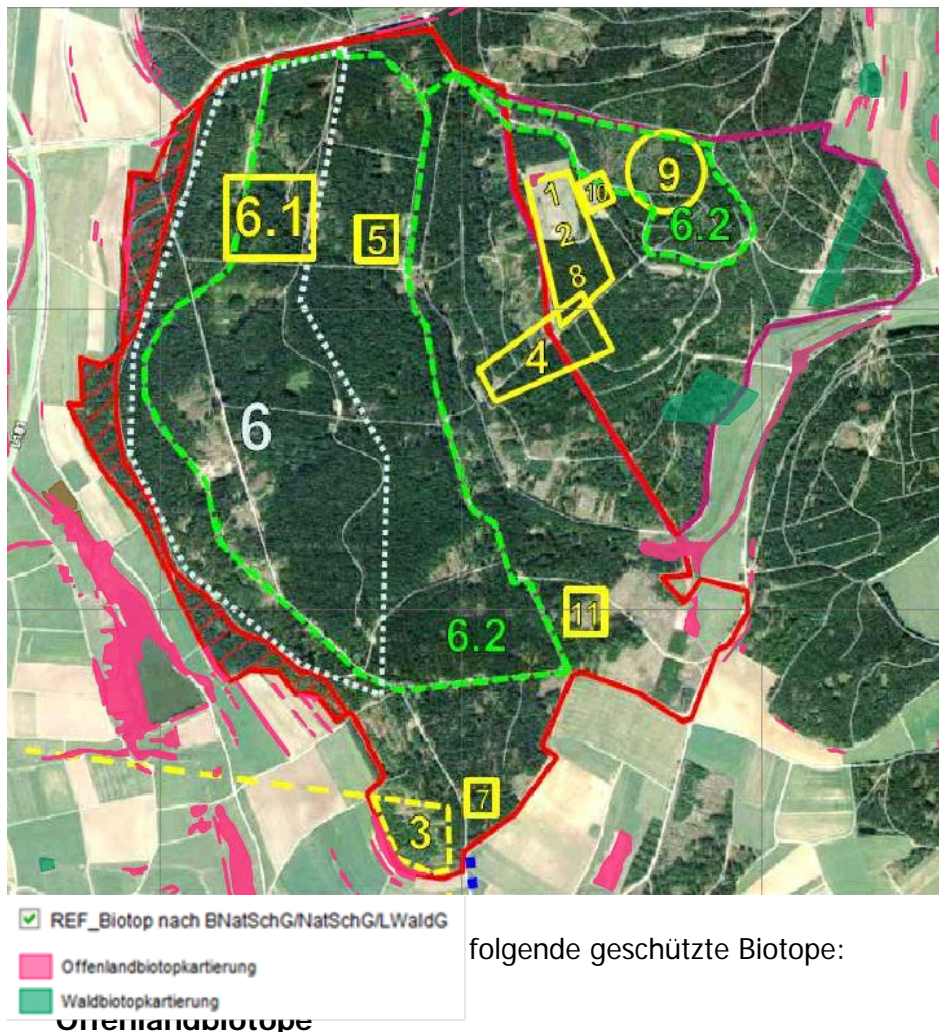
Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 NatSchG). Für die südliche Teilfläche dieses Verbundkorridors besteht seit 2016 ein Pflegevertrag nach der Landschaftspflegerichtlinie. Ziel des LPR-Vertrags ist das Zurückdrängen von Gehölzen und die Offenhaltung durch Beweidung mit Schafen und Ziegen (Vorkommen seltener Arten wie u. a. Gelber Enzian, Gewöhnliche Kuhschelle, Fliegen-Ragwurz, weitere Orchideen, s.u. Waldbiotop). Die Leitungstrasse ist zugleich im Regionalplan als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen (verbindliche Planung). Dieser Verbundkorridor soll erhalten und weiter nach Norden aufgewertet werden. Eine weitere Pflege durch Beweidung ist zu gewährleisten. Bisher sind in diesem Bereich keine konkreten Maßnahmen (Einrichtungen/Anlagen/Übungsräume) in den Planunterlagen vorgesehen. Sollte trotz aller Bedenken das Vorhaben StÜbPI realisiert werden, ist zu prüfen, ob die ehemalige Leitungstrasse und der östlich angrenzende Waldbestand aus dem Vorhabensbereich ausgenommen werden können.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Zuge des Vorhabens sollen umfassende Eingriffe nach § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft erfolgen. Zu nennen sind vor allem der Ausbau/Neubau von Straßen und Wegen, die Errichtung baulicher Anlagen aber auch weitere Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen z.B. im Bereich der Schießanlagen. Nach dem allgemeinen Grundsatz aus § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Deshalb sind im Zuge der weiteren Planung geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen. Außerdem ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

3. Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG

Innerhalb der Flächen Weißwald und Ochsenberg liegen nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Des Weiteren liegen auch direkt an den Waldbestand angrenzend verschiedene gesetzlich geschützte Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Vorrangig sind Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotop zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht möglich ist, kann ein Eingriff ausnahmsweise nur erfolgen, wenn die Beeinträchtigung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).



folgende geschützte Biotop:

- Nr. 7916-326-5071:** Magerrasen Weißwald S Schachen. Dieses Biotop ist außerdem mit einer FFH-Mähwiese verzahnt (siehe Abschnitt FFH-Mähwiesen) und wird zusammen mit der FFH-Mähwiese seit 2014 über einen Pflegevertrag nach der Landschaftspflegerichtlinie gefördert. Es handelt sich um einen naturschutzfachlich hochwertigen Komplex, der Lebensraum für seltene Arten wie Kreuz-Enzian, Franzen-Enzian und Mücken-Händelwurz sowie für die Fauna (u. a. Kreuzenzian-Ameisenbläuling) bietet.

Das Biotop befindet sich innerhalb der geplanten Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole“ und dem Übungsraum „Unmanned Aircraft System“. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch die geplanten Anlagen auf dem Magerrasen gegeben. Wie halten deshalb die Einrichtung der Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole“ und dem Übungsraum „Unmanned Aircraft System“ am geplanten Standort für nicht vereinbar mit den Zielen des Naturschutzes. Stattdessen ist der hochwertige Zustand der Fläche durch die Weiterführung des bestehenden Pflegevertrages dauerhaft zu sichern. Unseres Erachtens ist deshalb zu prüfen, ob die geplanten Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole“ und dem Übungsraum „Unmanned Aircraft System“ an andere Stelle mit weniger Eingriffswirkung eingerichtet werden können.

- **Nr. 8016-326-1101:** Feuchtbiotop im Beckhofer Tal (u. a. mit Schwarzkopf-Segge, Mädesüß-Perlmutterfalter)
- **Nr. 8016-326-6080:** Hochstaudenflur im Beckhofer Tal
- **Nr. 8016-326-6081:** Flächenhaftes Naturdenkmal (FND) Beckhofer Tal

Laut aktueller Planung befinden sich diese drei Biotope außerhalb von geplanten Einrichtungen/Anlagen/Übungsräumen. In der weiteren Planung ist dazustellen wie die Biotope zukünftig vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

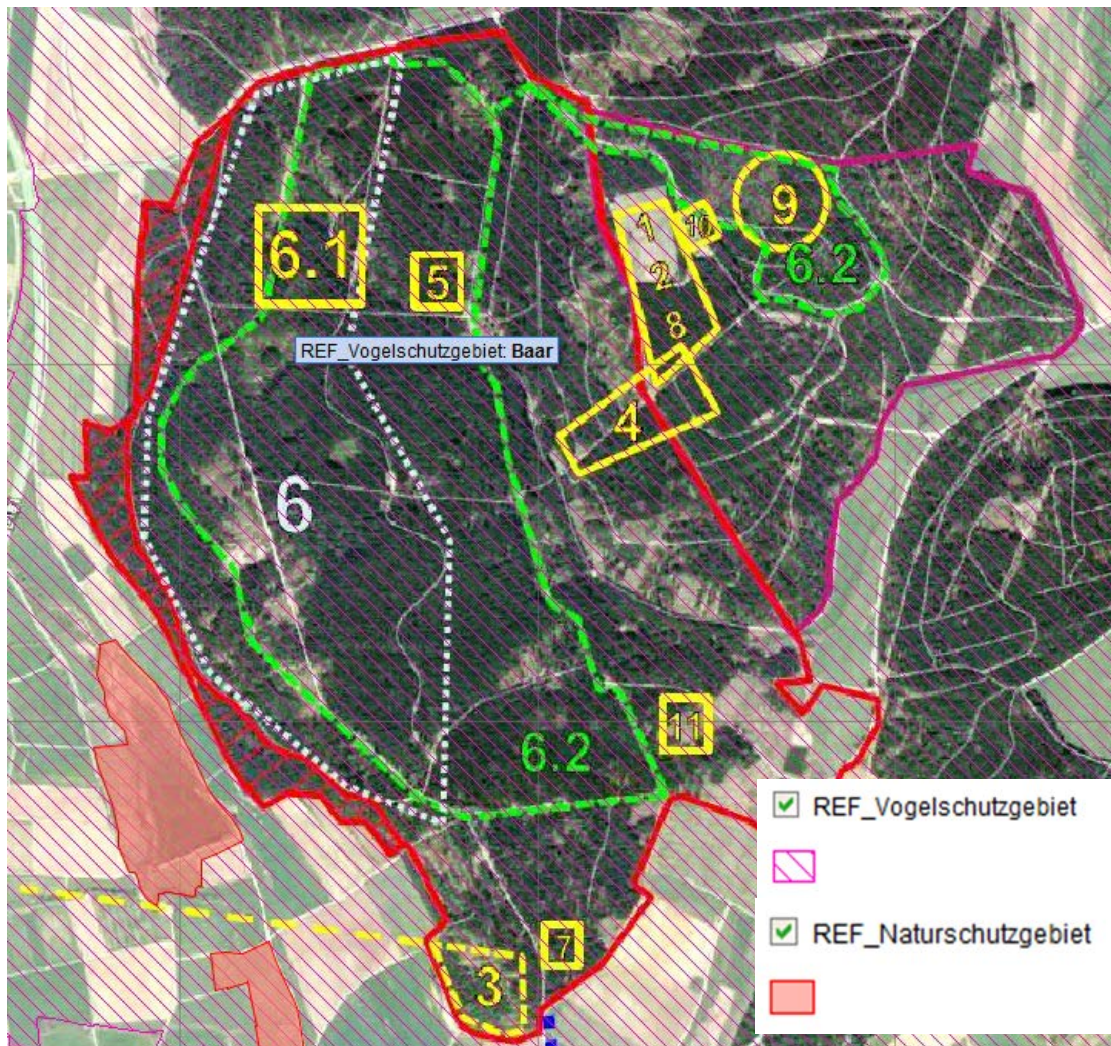
Waldbiotope

- **Nr. 2-8016-326-0102:** Alte Hochspannungstrasse am Haselbuck Süd: Geschützt als Magerrasen nach § 33 NatSchG (gemäß Erhebungsbogen: Gelber Enzian, Franzen-Enzian, Deutscher Enzian, Mücken-Händelwurz, Fliegen-Ragwurz, Stattliches Knabenkraut, Helm-Knabenkraut, Weiße Waldhyazinthe, Niedere Schwarzwurzel, Gewöhnliche Kuhschelle)
- **Nr. 2-8016-326-0101:** Alte Hochspannungstrasse am Haselbuck Nord (Gelber Enzian)
- **Nr. 2-8016-326-2834:** Pflanzenstandort W Beckhofer Tal (Frauenschu)

Laut aktueller Planung befinden sich diese drei Biotope außerhalb von geplanten Einrichtungen/Anlagen/Übungsräumen. In der weiteren Planung ist darzustellen, wie die Biotope zukünftig vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Wichtig hierfür ist insbesondere die dauerhafte Fortführung des bestehenden Pflegevertrages entlang der Hochspannungsleitung.

4. Natura 2000/Vogelschutzgebiet Baar

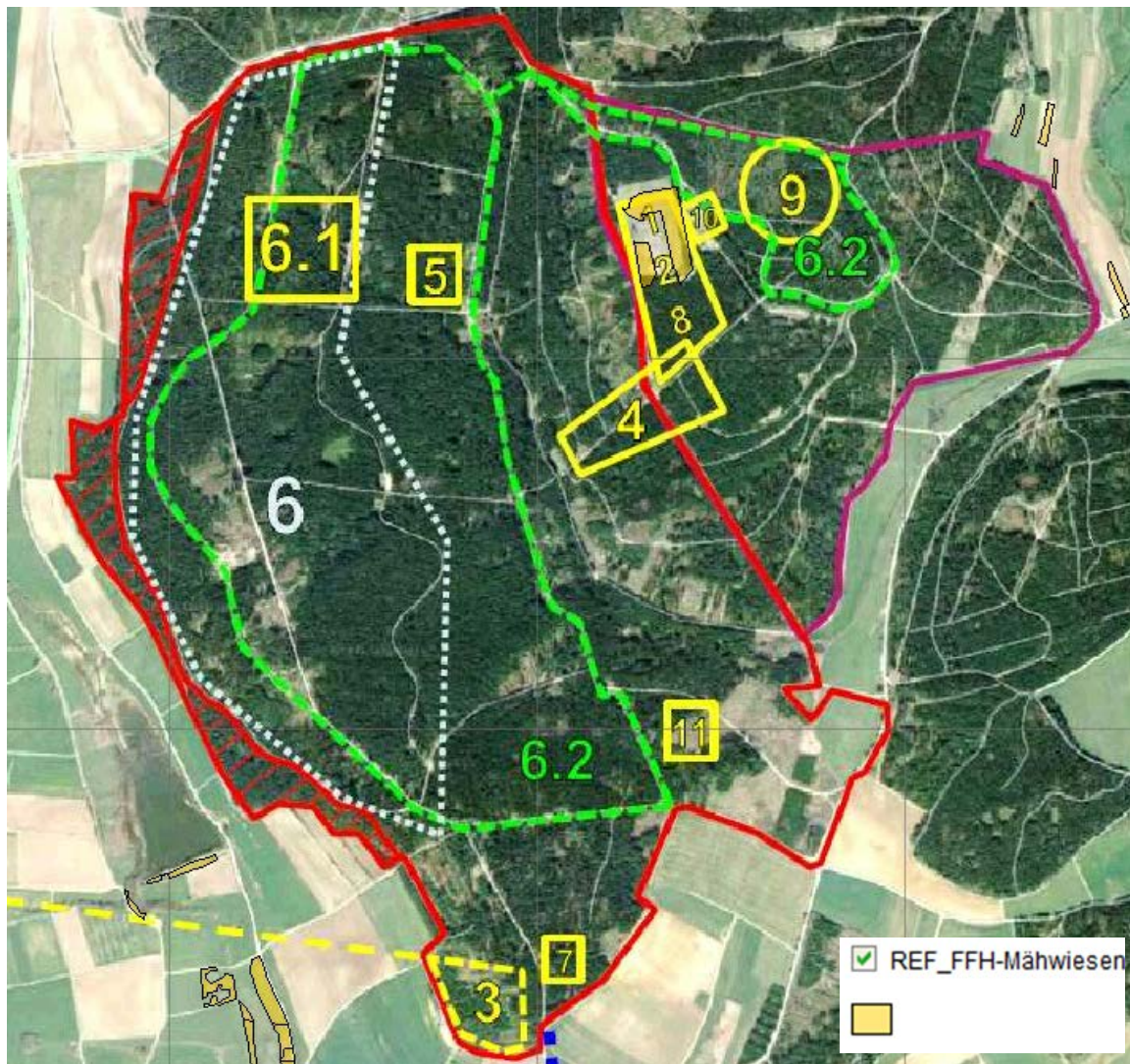
Die beiden Flächen Weißwald und Ochsenberg liegen vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“, welches zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 gehört.



Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch den geplanten StÜbPI ist zu erwarten. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist mittels einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen, ob die Einrichtung und der Betrieb des StÜbPI mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Baar“ verträglich sind. Das Vorkommen folgender Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Planbereich bekannt: Wespenbussard (Revierverdacht 2011), Rotmilan (zwei Reviernachweise 2011, zwei weitere Horste), Schwarzmilan, Schwarzspecht, Neuntöter. Sporadisch wurden Uhu und Sperlingskauz erfasst. Eine systematische Untersuchung hierzu erfolgte bisher aber nicht. Unmittelbar westlich an das Plangebiet grenzt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes das Naturschutzgebiet Weiherbachtal an, u. a. mit dem Oberen Weiher und ausgedehnten Nasswiesen-Ried-Komplexen. Dieses ist ein bedeutendes Gebiet für Wiesen- und Riedbrüter sowie Zug- und Rastvögel. Auswirkungen auf dieses Naturschutzgebiet und dessen Vogelwelt sind mit in die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

5. FFH-Mähwiesen

Innerhalb der Fläche Weißwald im Bereich der geplanten Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole“ und dem Übungsraum „Unmanned Aircraft System“ befindet sich eine Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie) mit Erhaltungszustand B (MW-Nr. 6510800046039068, Glatthafer-Wiese am Munitionsdepot Weißwald S Schachen). Die Flachland-Mähwiese ist eng verzahnt mit dem geschützten Magerrasen und wird zusammen mit dem Magerrasen seit 2014 über einen Pflegevertrag nach der Landschaftspflegerichtlinie gefördert. Besonders ist das Vorkommen der Enzianarten Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*) und Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*) hervorzuheben. Die Flachland-Mähwiese ist europarechtlich geschützt und darf in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden (§ 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz).



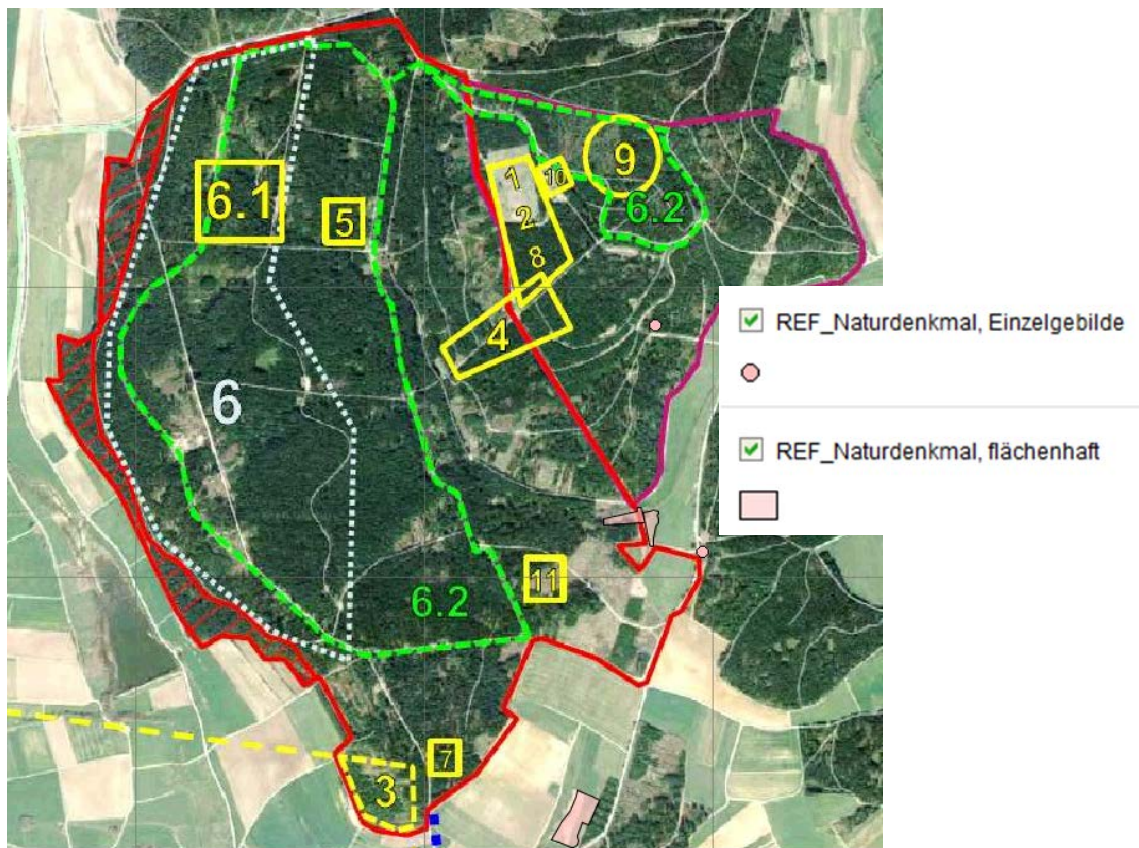
Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch die geplanten Einrichtungen auf der Flachland-Mähwiese gegeben. Wie halten deshalb die Einrichtung der Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole“ und dem Übungsraum „Unmanned Aircraft System“ am geplanten Standort für nicht vereinbar mit den europarechtlich festgelegten Natura 2000-

Schutzzielen. Vielmehr ist der hochwertige Zustand der Fläche durch die Weiterführung des bestehenden Pflegevertrages dauerhaft zu sichern. Unseres Erachtens ist deshalb zu prüfen, ob die geplanten Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole“ und dem Übungsraum „Unmanned Aircraft System“ an anderer Stelle mit weniger Eingriffswirkung eingerichtet werden können.

6. Naturdenkmale

Innerhalb der Fläche Ochsenberg liegt das flächenhafte Naturdenkmal „Beckhofer Tal“. Gemäß § 4 der Verordnung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis vom 01.04.1987 über das flächenhafte Naturdenkmal „Beckhofer Tal“ sind in dem flächenhaften Naturdenkmal alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

Innerhalb der Fläche Weißwald liegt das Naturdenkmal „Kohlplatztanne“. Angrenzend an das Gebiet Ochsenberg liegt das Naturdenkmal „Honbergfichte“. Laut der Verordnung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis vom 10.01.1995 sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.



Laut aktueller Planung befinden sich diese Naturdenkmale zwar außerhalb von geplanten Einrichtungen/Anlagen/Übungsräumen. In der weiteren Planung ist dennoch darzustellen, wie die Naturdenkmale zukünftig vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützt werden.

7. Artenschutz

Im Zuge der weiteren Planungen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen. In den betroffenen Flächen liegen uns aufgrund verschiedener Kartierungen bereits Informationen über das Vorkommen folgenden Arten vor:

- **Vögel**
siehe Erläuterungen im Abschnitt Natura 2000
- **Schmetterlinge**
Laut Artenschutzprogramm gibt es im Bereich Weißwald ein Vorkommen des besonders geschützten Blauschwarzen Eisvogels (*Limenitis reducta*). Bekannt ist auch das Vorkommen des Kreuzenzian-Ameisenbläulings (*Maculinea rebeli*).
- **Pflanzen**
Laut Artenschutzprogramm gibt es im Bereich Weißwald an 2 Stellen ein Vorkommen des streng geschützten Echten Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*).

Im Bereich der ehemaligen Hochspannungsleitung befinden sich wertvolle Sukzessionsbereiche verzahnt mit Magerrasen mit Vorkommen von verschiedenen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten wie Gelbem Enzian (*Gentiana lutea*), Gewöhnlicher Kuhschelle (*Pulsatilla vulgaris*) und verschiedenen Orchideenarten. In der Flachland-Mähwiese und im geschützten Magerrasen befinden sich u. a. Vorkommen des Kreuz-Enzians (*Gentiana cruciata*), der laut Roter Liste als stark gefährdet eingestuft ist.

Weitere Artvorkommen sind auch in der gesonderten Stellungnahme der Geschäftsstelle Naturschutzgroßprojekt Baar aufgelistet.

8. Gebietskulisse Naturschutzgroßprojekt Baar

Von der geplanten Neuschaffung eines StOÜbPI für das Jägerbataillon 292 am Standort Donaueschingen ist auch die Fördergebietskulisse des Naturschutzgroßprojektes Baar (NGP Baar) betroffen. Es liegt bei den beiden Bundesprojekten im Bereich Weißwald eine Überschneidung auf 100 ha vor.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis ist Projektträger des NGP Baar. Die Projektleitung ist organisatorisch in die untere Naturschutzbehörde eingegliedert.

a. Das Förderprogramm „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“

Mit dem Förderprogramm „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ werden seit 1979 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Projekte gefördert, die der Errichtung und Sicherung von schutzwürdigen Teilen von Natur und

Landschaft mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte) dienen.

b. Bedeutung und Ziele des NGP Baar

Ziel des Naturschutzgroßprojekts Baar ist es, die Wald-, Trocken- und Feuchtlebensräume für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund zu sichern. Darüber hinaus wird aber auch die qualitative und quantitative Verbesserung der genannten Lebensräume angestrebt.

Großflächige, extensive Feucht- und Nasswiesenkomplexe sollen geeignete Bedingungen für Wiesenbrüter bieten und zusammen mit den Stillgewässern und Riedflächen als ungestörte Rast- und Überwinterungsplätze zur Verfügung stehen.

Viele Offenlandlebensräume sind durch jahrhundertealte extensive Nutzungsformen entstanden. Die Sicherung, Pflege und Entwicklung dieser Kulturlandschaft ist ein wichtiges Teilziel des Projekts, das nur in enger Kooperation mit den Landwirten erreicht werden kann.

Die Waldlebensräume der Baar sind zum Teil zwingend auf eine Bewirtschaftung angewiesen, um bestimmte Zielarten zu erhalten. Gemeinsam mit der Forstwirtschaft sollen Waldbewirtschaftungskonzepte entwickelt werden, die großräumige Verbundsysteme entlang der Waldränder und in den lichten Waldlebensräumen für dealpine Reliktarten ermöglichen.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist der aktive Beitrag zum Klimaschutz. Dieser soll durch die Wiedervernässung und Extensivierung der Moor- und Grünlandnutzung sowie durch den Schutz der Wälder geschehen, da insbesondere die Moore und Wälder wertvolle CO₂-Senken darstellen und eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen erreicht wird.

Neben der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz stellt das Projektgebiet auch ein wichtiges Glied für den nationalen und internationalen Biotopverbund dar. Die Baar verbindet die großen europäischen Flusssysteme des Rheins und der Donau und vernetzt die Wald-, Trocken- und Feuchtlebensräume des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und des Schweizer Juras miteinander.

Dem Biotopverbund und der Durchwanderbarkeit des Projektgebiets kommt des Klimawandels wegen eine große Bedeutung zu: Um den Veränderungen ihrer Lebensräume durch die Erwärmung ausweichen zu können, brauchen Tiere und Pflanzen Rückzugsräume, die ihren Ansprüchen genügen. Die montane und durch ein kaltes kontinentales Klima geprägte Baar kann mit ihren wertvollen Mooren, Wäldern und Magerrasen in Zukunft ein Rückzugsraum für alpine Reliktarten sein. Hier wird es voraussichtlich nur wenig wärmer und nicht trockener werden. Zudem bietet die Baar einer großen Artenzahl mit verschiedenen ökologischen Ansprüchen Rückzugsmöglichkeiten.

Zusammengefasst lassen sich Entwicklungsziele des NGP Baar wie folgt formulieren:

- Sicherung und Optimierung von Flächen für den Arten- und Biotopschutz
- Förderung des Biotopverbundes auf der Baar und zu den angrenzenden Gebieten

- Aktiver Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen

c. Fördergebietskulisse

Die 17 Fördergebiete erstrecken sich über die beiden Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen und liegen in insgesamt zehn Gemeinden mit 34 Gemarkungen. Neun der Gemeinden sind dem Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis zugehörig. Geisingen ist als einzige Projektgemeinde Teil des Landkreis Tuttlingen. Die Gesamtfläche der Fördergebiete beträgt 4.289 ha.

d. Projektlaufzeit

Projekt I (Planungsphase)	2013 bis 2017
Projekt II (Umsetzungsphase)	2018 bis 2028

e. Finanzierung

Das NGP wird durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des BMU zu 75 % gefördert. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) gibt weitere 15 % zur Finanzierung des Projektes. Der Eigenanteil des Projektträgers liegt dadurch bei 10 %.

Projekt I (Planungsphase)	rd. 1,1 Mio. Euro	
	Bundesförderung	rd. 0,81 Mio. Euro
	Landesförderung	rd. 0,16 Mio. Euro
Projekt II (Umsetzungsphase)	rd. 8,5 Mio. Euro	
	Bundesförderung	rd. 6,37 Mio. Euro
	Landesförderung	rd. 1,27 Mio. Euro

f. Beschreibung Fördergebiet Weißwald

Fläche 245 ha

Naturschutzfachliche Bedeutung Größere wenig zerschnittene Waldfläche mit Nadelhölzern auf Muschelkalk, mit artenreichen Magerrasen und Waldinnensäumen. Das Beckhofer Tal stellt eine wichtige Verbindungsachse für den lokalen Biotopverbund zwischen Brigach- und Bregtal dar.

Bedeutung für den Biotopverbund Regionale Bedeutung für artenreiche Nadelwälder aufgrund der Lage auf der zentralen Baar. Sehr hohe lokale Biotopverbundfunktion für die Verbindung von Bregtal und Brigachtal.

Bestandsbeschreibung

Das Fördergebiet Weißwald ist größtenteils von Wald beherrscht. Offenlandbereiche sind an wenigen Stellen konzentriert und gut abzugrenzen. Der größte Offenlandbereich ist das Beckhofer Tal. Es wird mittig vom Talgraben durchflossen. Zu beiden Seiten des Fließgewäs-

sers wächst ein schmaler, galeriewaldartiger gewässerbegleitender Auwaldstreifen. Daran anschließend sind relativ artenarme Fettwiesen mittlerer Standorte der vorherrschende Biotoptyp im Beckhofer Tal. Nur auf einer kleinen Fläche im südlichen Teil wächst ein Steifseggenried im Übergang zum Landschilfröhricht, das naturschutzfachlich hochwertiger ist und ein gutes Arteninventar aufweist. Auf einer ehemaligen Überland-Leitungsstrasse hat sich im unteren Bereich ein interessanter Magerrasenkomplex entwickelt, ebenso auf der Fläche des mitten im Weißwald gelegenen ehemaligen Munitionslagers. Es handelt sich um eine Magerwiese mit Magerrasentendenzen, die teilweise gemäht und teilweise beweidet wird. Die von Wald eingerahmte Fläche ist eine Bereicherung als Strukturelement, was sich auch in den zahlreichen Funden von Zielarten widerspiegelt.

Floristische und faunistische Zielarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D ^{1) 6)}	RL BW ^{2) 6)}	FFH-RL ³⁾	Vogelschutz-RL ⁴⁾	BNatSchG ⁵⁾
Höhere Pflanzen und Moose						
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	3	II, IV		§§
<i>Gentiana cruciata</i>	Kreuz-Enzian	3	2			§
<i>Gentianella ciliata</i>	Fransen-Enzian	3	V			§
<i>Trollius europaeus</i>	Trollblume	3	3			§
Avifauna						
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	3			§
Schmetterlinge						
<i>Adscita staites</i>	Ampfer-Grünwidderchen	V	3			§
<i>Boloria euphrosyne</i>	Silberfleck-Perlmutterfalter	2	3			§
<i>Hemaris tityrus</i>	Skabiosenschwärmer	2	2			

1) RL D: Rote Liste Deutschland

2) RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

3) FFH-RL: Geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

4) Vogelschutz-RL: Geschützt gemäß Vogelschutzrichtlinie

5) BNatSchG: Besonders oder streng geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz

6) 1 = vom Verschwinden oder von der Vernichtung bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Auswahl weiterer wertgebender Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BW ^{2) 6)}
-------------------------	----------------	------------------------

<i>Zygaena carniolica</i>	Esparsetten-Widderchen	3
<i>Plebeius argus</i>	Argus-Bläuling	V
<i>Maculinea rebeli</i>	Kreuzenzian-Ameisen-Bläuling	2
<i>Cephalanthera rubra</i>	Rotes Waldvögelein	V
<i>Gentiana lutea</i>	Gelber Enzian	V

- 1) RL D: Rote Liste Deutschland
2) RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg
3) FFH-RL: Geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
4) Vogelschutz-RL: Geschützt gemäß Vogelschutzrichtlinie
5) BNatSchG: Besonders oder streng geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz
6) 1 = vom Verschwinden oder von der Vernichtung bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Die folgende umfassendere Liste wurde von einheimischen Naturschutzexperten aufgrund von Beobachtungen und Erhebungen zusammengestellt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BW ^{1) 6)}	RL D ^{1) 6)}
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	V	V
<i>Aporia crataegi</i>	Baum-Weißling	V	
<i>Argynnis adippe</i>	Feuriger Perlmutterfalter	3	3
<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter	V	V
<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter	V	
<i>Boloria euphrosyne</i>	Veilchen-Perlmutterfalter	3	2
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen	V	
<i>Coenonympha glycerion</i>	Rotbraunes Wiesenvögelchen	3	V
<i>Cupido minimus</i>	Zwerg-Bläuling	V	
<i>Cyaniris semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V	
<i>Erebia aethiops</i>	Graubindiger Mohrenfalter	3	3
<i>Erebia ligea</i>	Weißbindiger Mohrenfalter	V	V
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	V	V
<i>Erebia meolans</i>	Gelbbindiger Mohrenfalter	*	3
<i>Hamearis lucina</i>	Schlüsselblumen-Würfelfalter	3	3

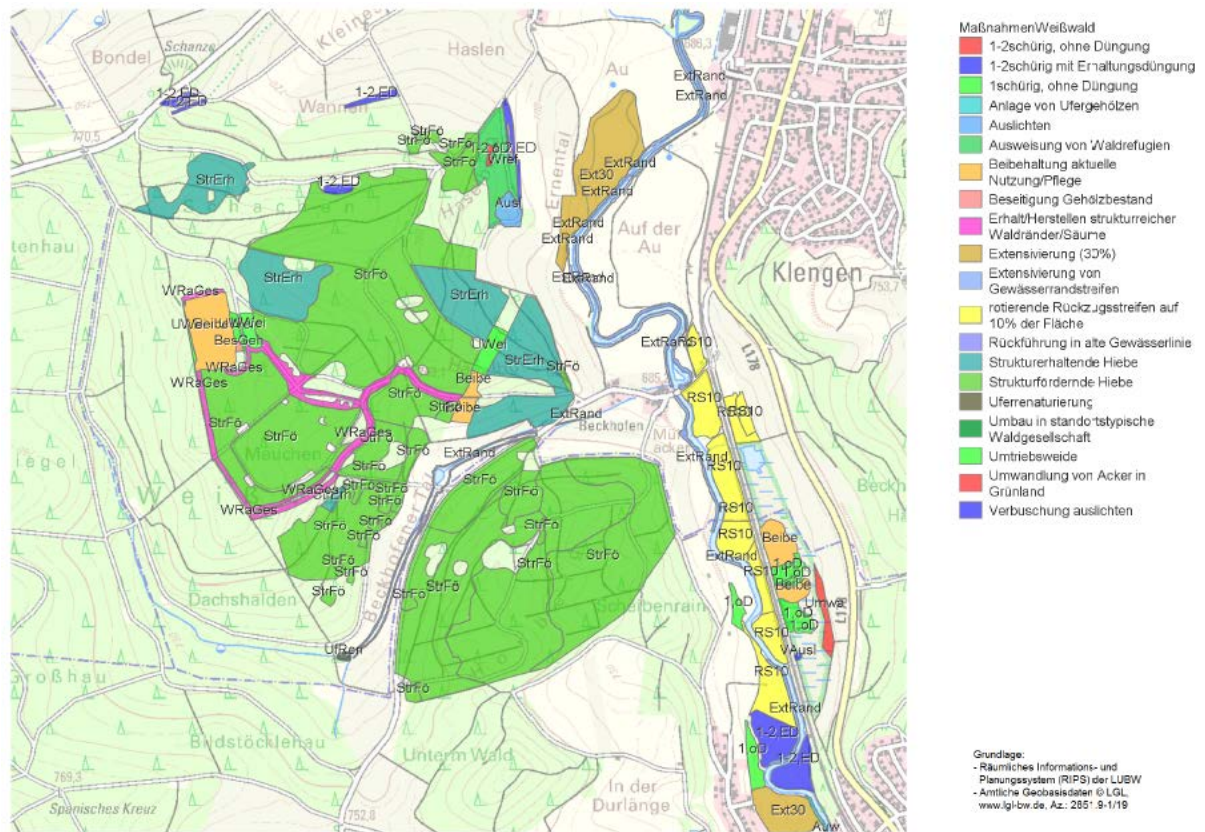
Fortsetzung Tabelle nächste Seite

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BW ^{1) 6)}	RL D ^{1) 6)}
<i>Hesperis comma</i>	Komma-Dickkopffalter	3	3

Fortsetzung von Tabelle Seite 12

<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	V	V
<i>Maculinea rebeli</i>	Kreuzenzian-Ameisenbläuling	2	3
<i>Melitaea athalia</i>	Wachtelweizen-Scheckfalter	3	3
<i>Melitaea cinxia</i>	Wegerich-Scheckfalter	2	3
<i>Melitaea diamina</i>	Baldrian-Schneckenfalter	3	3
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	3	V
<i>Parasemia plantaginis</i>	Wegerichbär	3	V
<i>Plebeius argus</i>	Geißklee-Bläuling	V	
<i>Pyrgus malvae</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V
<i>Zygaena carniolica</i>	Esparssetten-Widderchen	3	V
<i>Zygaena lonicerae</i>	Klee-Widderchen	V	V
<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleck-Widderchen	V	

g. Maßnahmenkonzeption im Fördergebiet Weißwald



werden.

Die beiden Magerstandorte im Bereich des ehemaligen Munitionslagers im Wald und auf der ehemaligen Leitungstrasse sollen durch die Gestaltung der Waldinnensäume miteinander verbunden werden. Vorgeschlagen wird, entlang der Wege randlich Bäume zurückzunehmen, um lichte und krautreiche Säume zu schaffen.

Die Weiterführung der Pflege der Munitionslagerfläche ist sinnvoll und die Ausdehnung nach Osten hin notwendig. Die Leitungstrasse soll hangaufwärts von den aufgekommenen Gehölzen befreit und die Beweidung auf die Flächen ausgedehnt werden, um sie dauerhaft offen zu halten. Die Arten der Magerrasen werden so stabilere Populationen ausbilden und halten können. Für die kleine Nassbrache im Süden soll eine regelmäßige Pflege etabliert werden.

h. Planungsstand Neuschaffung StÜbPI Donaueschingen

Potenzielle Erweiterungsflächen im Fördergebiet Weißwald

Die Erweiterungsfläche II, Weißwald, wird mit 100 ha angegeben und ist im Besitz des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg. Diese Fläche befinden sich komplett im Fördergebiet Weißwald. Die Erweiterungsfläche I (Ochsenberg) liegt außerhalb der Fördergebietskulisse.

Geplante Ausbildungsanlagen im Fördergebiet Weißwald

Im Bereich des Fördergebietes Weißwald sind die folgende Anlagen geplant. Die Nummerierung wurde aus den bereitgestellten Unterlagen übernommen.

1. SchAnl „Schießgerät Panzerfaust“
2. SchAnl „Granatpistole 40 mm mit ÜbPat 40 mm x 46 mm/AG 36“
4. SchAnl „Waldkampf“
- 6.2 ÜbRm „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“
8. ÜbRm „Unmanned Aircraft System“
9. ÜbAnl „Biwakplatz“
10. Sanitärgebäude Biwakplatz

i. Bewertung im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzgroßprojekt Baar

SchAnl „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole 40 mm mit ÜbPat 40 mm x46 mm/AG 36“

Für die Schießanlagen sollen Kampfstände und Ziele auf der ehemaligen Munitionslagerfläche errichtet werden. Daneben werden weitere Flächen, z.B. für die Munitionsausgabe und als Kfz-Abstellplatz, beansprucht/(teil-)versiegelt (Schotterung). Auch ist davon auszugehen, dass die Bereiche zusätzlich Befahren werden. Auf den Flächen werden seit mehreren Jahren Pflegemaßnahmen erfolgreich durchgeführt. Mit Mitteln des NGP wurden die Flächen durch die Entnahme von Gehölzsukzession verbessert.

Die vorgesehenen Flächen sind der naturschutzfachlich wertvollste Bereich innerhalb des Fördergebietes mit vielen Vorkommen von seltenen Tier- und Pflanzenarten. Einer Nutzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

SchAnl „Waldkampf“

Diese Schießanlage soll nur zum Teil innerhalb des Fördergebietes angelegt werden. Die vorgesehene Anlage und Nutzung des Waldes widerspricht der Entwicklung eines strukturreichen Waldes und Waldrandes. Auch die Förderung von standortgerechteren Beständen, zum Beispiel durch die Einbringung von Tanne, wird durch die angedachte Nutzung in Frage gestellt.

Damit steht die entsprechende Nutzung als Schießanlage „Waldkampf“ im Gegensatz zu den Maßnahmen und Zielen des NGP Baar und ist daher in der vorgesehenen Form und Lage abzulehnen.

ÜbRm „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“

Die vorgesehene Kfz-Ausbildungsstrecke soll durch massive Ausbaumaßnahmen hergestellt werden und stellt damit einen erheblichen Eingriff in die in Anspruch genommenen Biotope dar. Innerhalb des Fördergebietes sind dies vor allem Waldbereiche und Waldinnensäume entlang von Wegen. Zudem würden die eventuell entstehenden Waldrandbereiche durch die Staubentwicklung bei der Befahrung viele Funktionen für die Fauna, insbesondere Tag- und Nachtfalter, erheblich reduzieren. Die vorgesehene Anlage einer Ausbildungsstrecke widerspricht der Entwicklung strukturreicher Wälder und Waldränder.

Damit steht die entsprechende Anlage einer Kfz-Ausbildungsstrecke im Gegensatz zu den Maßnahmen und Zielen des NGP Baar und ist daher in der vorgesehenen Form und Lage abzulehnen.

ÜbRm „Unmanned Aircraft System“

Für diesen Übungsraum sollen zwei Grasflächen mit jeweils 400 m x 400 m mit befestigten Fahrstrecken im Wald angelegt werden. Es ist also geplant Wald in Offenland umzuwandeln. Die anzulegenden Grasflächen stellen aber keine naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume dar und stehen zudem im Widerspruch zu den durch das NGP geplanten strukturreichen Waldbestand.

Die vorgesehene Nutzung als Übungsraum steht im Gegensatz zu den Maßnahmen und Zielen des NGP Baar und ist daher in der vorgesehenen Form und Lage abzulehnen.

ÜbAnl „Biwakplatz“

Für die Übungsanlage „Biwakplatz“ sind 27 ha vorgesehen. Dies widerspricht der Entwicklung eines strukturreichen Waldes und Waldrandes. Auch die Förderung von standortgerechteren Beständen, zum Beispiel durch die Einbringung von Tanne, wird durch die angedachte Nutzung in Frage gestellt.

Die vorgesehene Nutzung als Übungsraum steht im Gegensatz zu den Maßnahmen und Zielen des NGP Baar und ist daher in der vorgesehenen Form und Lage abzulehnen.

Sanitärgebäude Biwakplatz

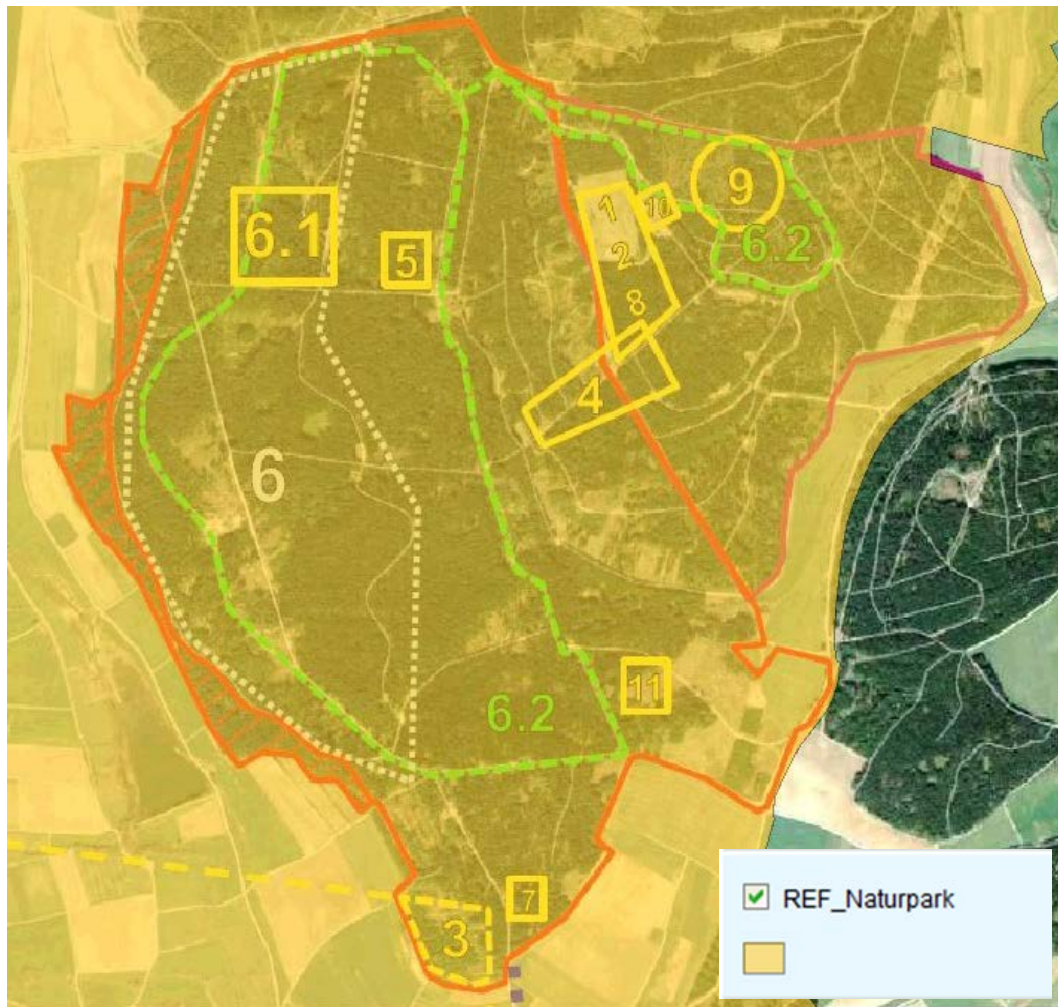
Es ist der Bau eines massiven Sanitärgebäudes mit Frischwasser- und Fäkalientank in räumlicher Nähe zum geplanten Übungsraum „Biwakplatz“ vorgesehen. Am geplanten Standort wurden bereits NGP-Maßnahmen (Beseitigung von Gehölzen und von Gehölzsukzession) durchgeführt. Für die Offenhaltung wird mit einem Vertrag nach der Landschaftspflege-Richt-

linie die Fläche beweidet. Sie ist ein zentraler Bereich für den lokalen und regionalen Biotopverbund.

Die geplante Bebauung steht den Maßnahmen und Zielen des NGP entgegen.

9. Naturpark Südschwarzwald

Die Flächen Weißwald und Ochsenberg liegen im Naturpark „Südschwarzwald“.



Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark „Südschwarzwald“ ist Zweck des Naturparks, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, insbesondere die besondere Eignung des Naturparkgebiets als naturnahen Erholungsraum zu fördern und die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln. Darüber hinaus ist eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermei-

den, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten.

10. Archäologische Kulturdenkmale

Nach unseren Unterlagen befinden sich im Plangebiet mehrere archäologische Kulturdenkmale (§ 2 DSchG), so im Gewann Weißwald/Haselbuck/Engenstall/Wanne und Weißwald/Schachen/Wanne vorgeschichtliche Grabhügel sowie eine historische Grenzlinie. Wir regen an, sollte dies noch nicht geschehen sein, das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung zu beteiligen.

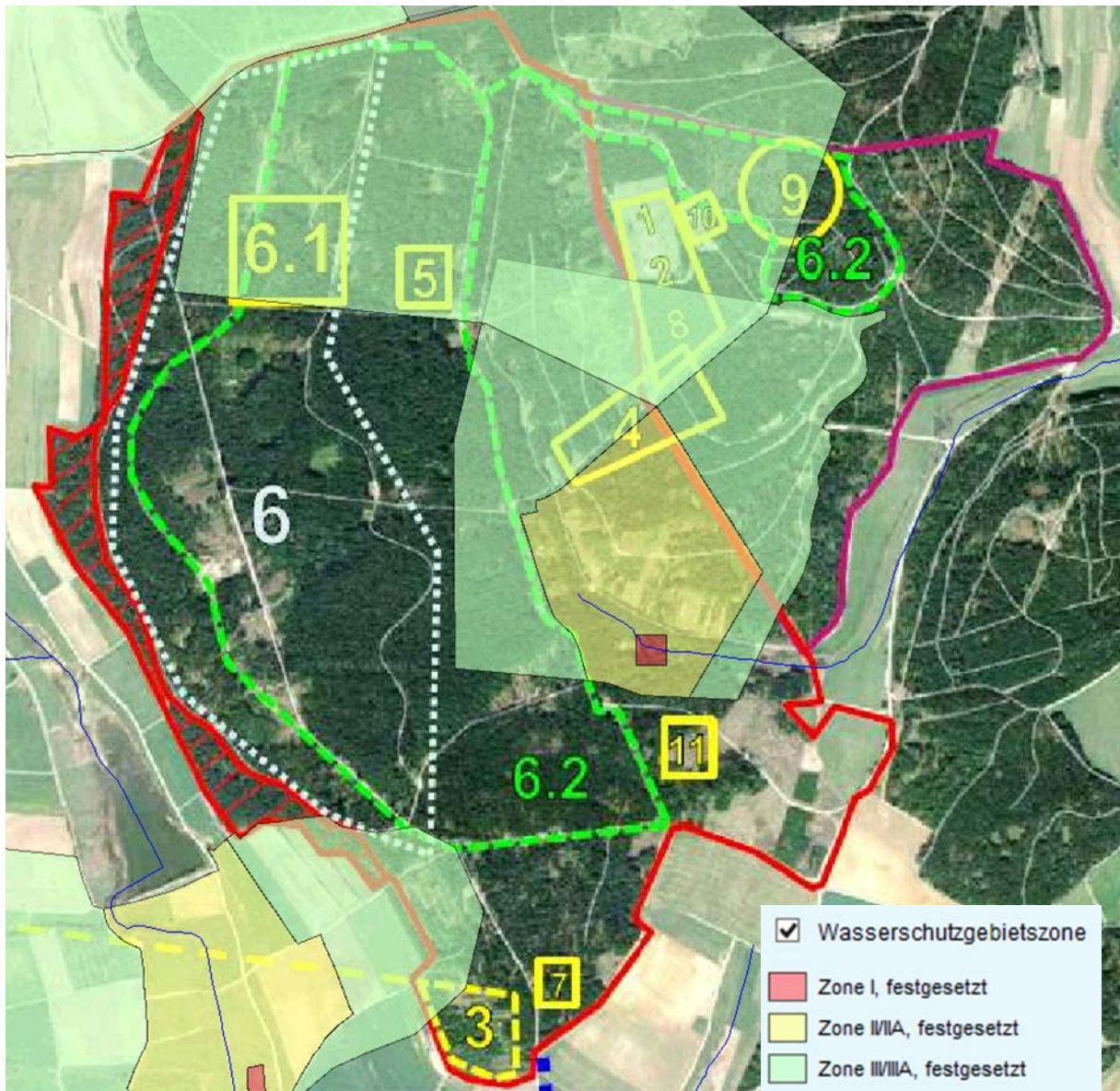
II. Belange Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Gemäß den uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegten Unterlagen erstreckt sich der geplante StOÜbPI mit einer Gesamtfläche von ca. 385 ha über mehrere Flurstücke der Gemeinden Donaueschingen, Brigachtal und Villingen-Schwenningen. Es werden die beiden Teilbereiche Weißwald mit ca. 100 ha auf Gemarkung Überauchen und Ochsenberg mit ca. 283 ha auf den Gemarkungen Tannheim, Wolterdingen und Überauchen unterschieden. Die genannte Flächengröße für den Teilbereich „Ochsenberg“ erscheint nach einer überschlägigen Abmessung tatsächlich ca. 60 ha größer zu sein, da die Flächen auf den Gemarkungen Tannheim und Wolterdingen bereits ca. 385 ha groß sind und die Fläche auf Gemarkung Überauchen noch hinzukommt.

Gemäß Anlage 4 der uns vorliegenden Planungsunterlagen lassen sich die einzelnen Bestandteile des StOÜbPI in 1. Verkehrsanlagen, 2. Ausbildungsanlagen und 3. sonstige Anlagen unterteilen. Im Folgenden werden zunächst allgemeine Vorgaben bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden behandelt. Daran anschließend werden die jeweiligen Belange des Wasser- und Bodenschutzes in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des StOÜbPI erläutert. Abschließend folgt eine zusammenfassende Bewertung.

Allgemeine Vorgaben bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden

1. Wasserschutzgebiete



Wasserschutzgebiete: WSG „Obere Hetzelquelle“ mittig, WSG „Obere Wesen“ südwestlich und WSG „Bondelquelle“ nördlich

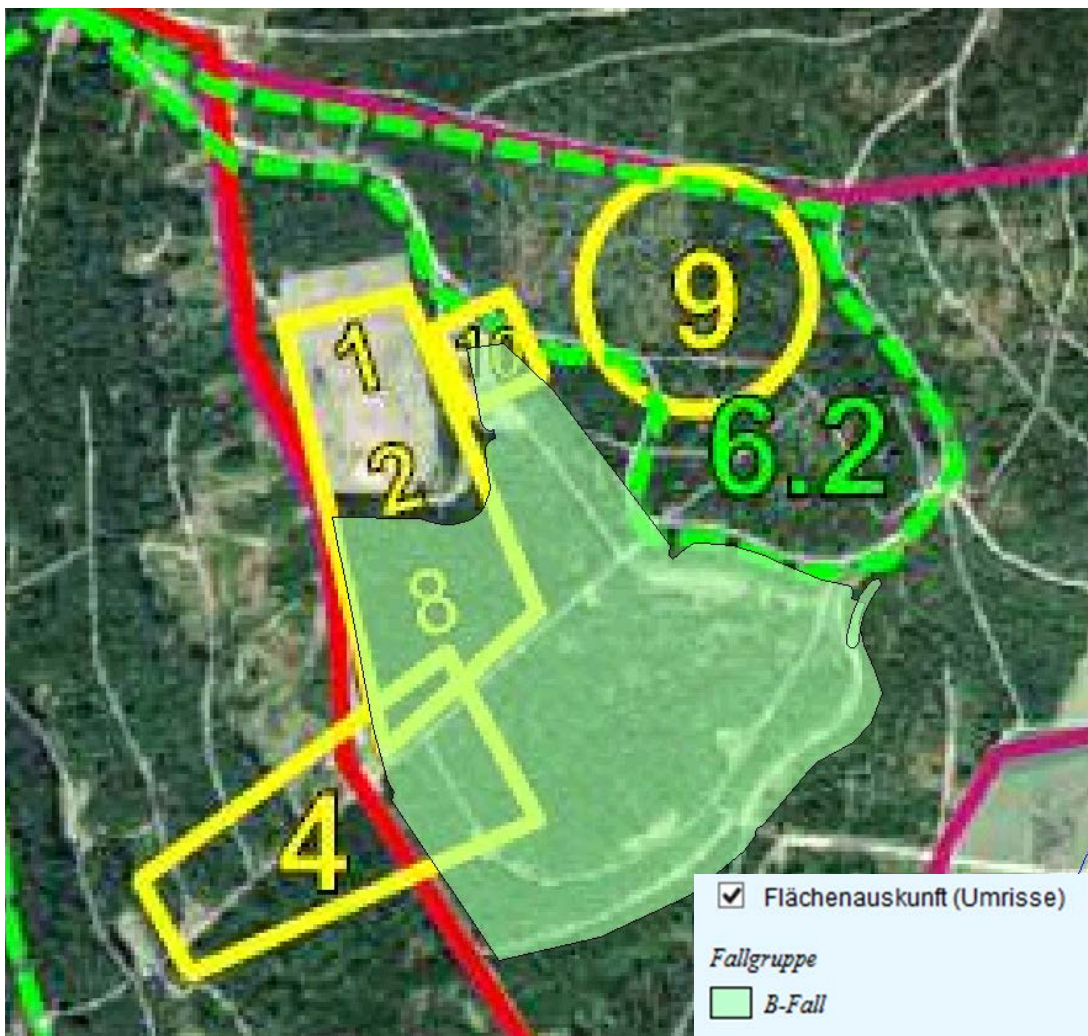
Wie sich aus der Grafik ergibt liegen folgende Anlagen, wie sie sich aus den vorgelegten Planunterlagen ergeben, liegen na teilweise oder vollständig in Wasserschutzgebieten:

- Anlagen 1, 2 und 8
Zone III des WSG „Bondelquelle“ auf Gemarkung Überauchen und Zone III des WSG „Untere Hetzelquelle“ auf Gemarkung Überauchen

- Anlage 4
Zone II und Zone III des WSG „Untere Hetzelquelle“ auf Gemarkung Überauchen und Zone III des WSG „Bondelquelle“ auf Gemarkung Überauchen
- Anlagen 5, 6 und 6.1
Zone III des WSG „Bondelquelle“ auf Gemarkung Tannheim
- Anlage 6.2
Zone III des WSG „Untere Hetzelquelle“ auf Gemarkung Tannheim und Zone III des WSG „Bondelquelle“ auf Gemarkungen Tannheim und Überauchen
- Anlagen 9 und 10
Zone III des WSG „Bondelquelle“ auf Gemarkung Überauchen

2. Altlasten

Im Plangebiet liegen auf dem Flurstück 1087 die B-Fälle „Altlagerung Aufschüttung am Kohlplatzweg“ (außerhalb von geplanten Anlagen) und „Altstandort Verteidigungsanlage Überauchen“ (Anlagen Nr. 1, 2, 4, 8 und 10). Bei Eingriffen in den Untergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erdmaterial anfallen kann, das nicht uneingeschränkt verwertbar ist. **Eingriffe in den Untergrund im Bereich der beiden Verdachtsflächen müssen deshalb fachgutachterlich begleitet werden und der Entsorgungsweg von anfallendem Boden muss über Deklarationsanalytik bestimmt werden.**



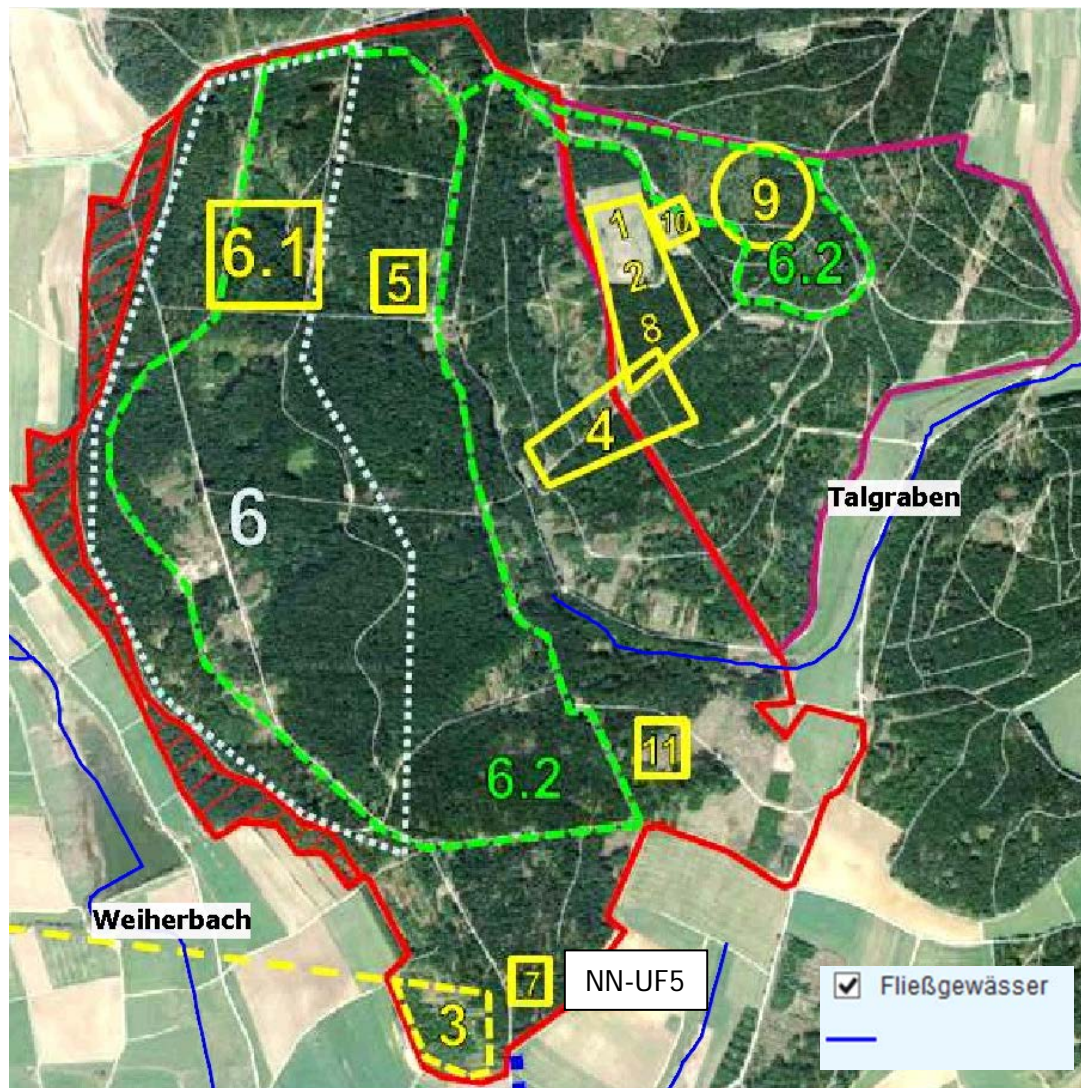
Altlastenverdachtsflächen: „Altstandort Verteidigungsanlage Überauchen“ und östlich angrenzende „Altlagerung Aufschüttung am Kohlplatzweg“

3. Oberflächengewässer

Durch die geplanten Erweiterungsflächen I und II verläuft der Talgraben, welcher im AWGN (Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz) verzeichnet ist.

Gemäß den Vorgaben in den einschlägigen Wassergesetzen gilt für AWGN-Gewässer, dass im Außenbereich beidseitig ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen eingehalten werden muss.

Die geplanten Maßnahmen greifen nicht in den Gewässerrandstreifen ein. Sofern jedoch nachträglich Maßnahmen geplant werden, welche in den Gewässerrandstreifen eingreifen, gilt es von Seiten des AUWB zu prüfen, ob eine Befreiung vom Eingriffsverbot in den Gewässerrandstreifen erteilt werden kann. Hierzu sind dem AUWB die einschlägigen Unterlagen, einschließlich eines (formlosen) Antrags auf Befreiung, mindestens zwei Monate im Voraus einzureichen.



Für den Talgraben wurden keine Hochwassergefahrenkarten erstellt, sodass es keine konkreten Vorgaben wie bei festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu beachten gibt. Gleichwohl kann es aber bei entsprechenden Niederschlägen bzw. Wetterereignissen zu Überschwemmungen kommen und ist mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, **dass keine Munition oder sonstigen Stoffe/ Gegenstände in das Gewässer gelangen können, welche dann ggf. bei höheren Abflüssen aus den Erweiterungsflächen hinausgeschwemmt werden.**

Belange des Wasser- und Bodenschutzes in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des StÜbPI

1. Verkehrsanlagen

a. Zufahrt zum StÜbPI

Zum Zwecke der Erschließung des StÜbPI müssen gegebenenfalls öffentliche Straßen für den Verkehr zwischen Truppenunterkunft und dem StÜbPI ausgebaut werden. Wir gehen davon aus, dass ein möglicherweise notwendiger Ausbau der Zufahrtsstraße im Rahmen eines gesonderten Verfahrens behandelt wird, an dem wir zu gegebener Zeit beteiligt werden.

Die geplante Zufahrtsstraße bzw. der Anmarschweg führt über das namenlose Gewässer „NN-UF5“, das nordöstlich von Wolterdingen entspringt und nach etwa 1.700 m in den Wolfsbach/Weiherbach mündet. Sofern Veränderungen am Brückenbauwerk bzw. der Neubau des Brückenbauwerks notwendig werden, **ist hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich** und die entsprechenden Antragsunterlagen sind beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (AUWB) einzureichen. Hierzu kann eine Vorabstimmung hinsichtlich der benötigten Unterlagen mit dem AUWB erfolgen.

b. StÜbPI-Straße (innerhalb bis FWa)

Die StÜbPI-Straße ist die Fortführung der Zufahrtstraße innerhalb des StÜbPI. Sie wird gemäß Planunterlagen in Form von zwei Fahrstreifen in Beton-/Pflasterbauweise ohne Bindemittel mit einer Breite von 7,50 m errichtet. Gegebenenfalls werden straßennahe Fahrzeug-Abstellflächen sowie Auf- bzw. Abfahrten auf bzw. von der StÜbPI-Straße erforderlich. Gemäß Planunterlagen wird die Option offengehalten, die Straße weiterzuführen, sofern örtliche Boden- und Geländebedingungen dies erfordern. Die Notwendigkeit der Weiterführung ist durch ein geologisches Bodengutachten zu prüfen und zu begründen.

Die StÜbPI-Straße verläuft durch die Schutzzone III des per Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes „Untere Hetzelquelle“ der Gemeinde Brigachtal (nachfolgend kurz WSG „Untere Hetzelquelle“), sowie Schutzzone III des ebenfalls per Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes „Bondelquelle“ der Gemeinde Brigachtal (nachfolgend kurz WSG „Bondelquelle“, siehe hierzu auch die Grafik auf Seite 18). Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen der jeweiligen Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

Im südlichen Planungsbereich tangiert die Straße das per Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet „Obere Wesen“ der Stadt Donaueschingen (nachfolgend kurz WSG „Obere Wesen“). Sollte die Straße entgegen der aktuellen Planung auch in dieses Wasser-

schutzgebiet reichen, ist dies mit dem AUWB und der Stadt Donaueschingen (Wasserwerk) frühzeitig abzustimmen.

Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist der Straßenkörper gemäß RiStWag 16 - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten auszubauen. Eine schadlose Entwässerung ist zu gewährleisten.

Während des Baus und der daran anschließenden Nutzung der StÜbPI-Straße kann es zu Unfällen und in Folge dessen zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Bodenmatrix und das Grundwasser kommen. Dies ist dringend zu vermeiden, da im ungünstigsten Fall das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser verunreinigt werden kann und somit nicht mehr als Trinkwasser nutzbar ist. Vor allem die „Untere Hetzelquelle“ reagiert aufgrund des gut durchlässigen Untergrundes empfindlich auf Schadstoffeinträge und Trübung des Grundwassers. **Aus diesem Grund sind Maßnahmen festzulegen, die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während des Baus und der Benutzung der Straße ergriffen werden. Diese sind in einem Maßnahmenplan zusammenzufassen.** Der Maßnahmenplan muss allen Nutzern der Straße zugänglich sein. Jeder Nutzer ist über diesen Maßnahmenplan vor Beginn der Nutzung in Kenntnis zu setzen.

Da die Erdarbeiten Trübungen im Grundwasser verursachen können, ist ein **Grundwassermonitoring** der hierdurch beeinflussten Quellen und Brunnen („Untere Hetzelquelle“, „Bonderquelle“, „Obere Wesen“) erforderlich. Die auf Seiten 28 f. unter „Wasserschutzgebiete“ dargelegten Forderungen sind einzuhalten.

Da zum jetzigen Zeitpunkt Angaben zur Beeinflussung der Grundwasserneubildung (u.a. aufgrund der Zunahme der Versiegelung z.B. durch die Errichtung der StÜbPI-Straße) fehlen, kann zu diesem Punkt keine fachliche Prüfung erfolgen. Ebenso fehlen Aussagen zu gegebenenfalls erforderlichen Abholzungsmaßnahmen und deren Einfluss auf die Grundwasserquantität und Qualität. Diese Punkte sind u.a. in dem unter „Wasserschutzgebiete“ (Seiten 28 f.) geforderten hydrogeologischen Gutachten darzulegen.

c. Befestigte Fahrstrecken (innerhalb)

Für die Ausbildung und den Betrieb auf dem StÜbPI werden weitere Fahrstrecken erforderlich. Diese sollen eine Breite von 6 m erhalten und ohne Bindemittel erstellt werden.

Die unter b. StÜbPI-Straße (innerhalb bis FWa) aufgeführten Bewertungen und Forderungen gelten auch für dieses Vorhaben.

2. Ausbildungsanlagen

a. Übungsräume

- Rad- und/oder Kettenfahrzeuge (Ziffer 6)
- Panzer und Schützenpanzer (Ziffer 6)

In diesem Bereich sind zwei ständige Fahrstrecken in 50 m Abstand nebeneinander vorgesehen. Zudem sind Panzerfahrstrecken für Gleisketten- oder Radpanzer vorgesehen. Die Anzahl der Fahrspuren richtet sich nach den taktischen Erfordernissen/örtlichen Möglichkeiten und ist in den dem AUWB vorliegenden Planunterlagen noch nicht dargestellt.

Der Vorhabensbereich liegt teilweise in Schutzzone III des o.g. WSG „Bonderquelle“ auf der Gemarkung Tannheim. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sind zu beachten.

Während des Betriebes dieser Ausbildungsanlage kann es zu Unfällen und infolgedessen zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Bodenmatrix und das Grundwasser kommen. Dies ist dringend zu vermeiden, da im ungünstigsten Fall das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser verunreinigt werden kann und somit nicht mehr als Trinkwasser nutzbar ist. **Aus diesem Grund sind Maßnahmen festzulegen, die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Nutzung der Anlage ergriffen werden. Diese sind in einem Maßnahmenplan zusammenzufassen.** Der Maßnahmenplan muss allen Nutzern der Anlage zugänglich sein. Jeder Nutzer ist über diesen Maßnahmenplan vor Beginn der Nutzung in Kenntnis zu setzen.

Auch hier fehlen Aussagen zu gegebenenfalls erforderlichen Abholzungsmaßnahmen und deren Einfluss auf die Grundwasserquantität und Qualität.

- Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge (Ziffer 6.2)
Der Bereich der „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ soll über verschiedene Hindernisse, z. B. Steilhänge/Geröllstrecken verfügen. Dieser Übungsraum liegt in Schutzzone III des WSG „Untere Hetzelquelle“, Überauchen, und in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“, Überauchen. Auch hier sind die Bestimmungen der RVOen einzuhalten.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bzw. welche Geländeanpassungen (Eingriff in den Untergrund) vorgesehen sind. Das AUWB ist im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung zu beteiligen. Sollten Eingriffe in den Untergrund erforderlich werden, sind diese nur außerhalb der Wasserschutzgebiete zulässig, um die Beeinträchtigung des genutzten Grundwassers zu vermeiden. Die vorgesehene Streckenführung ist einzuhalten und im Gelände eindeutig zu kennzeichnen. Umliegende Bereiche dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

- Unmanned Aircraft System (UAS) (Ziffer 8)
Für die Ausbildung im Flugbetrieb wird ein Start- und Landeräum (zwei Grasflächen) mit einer Ausdehnung von 16 ha und einer Geländeneigung $< 2^\circ$ gefordert. Die zwei Flächen sollen mit zwei befestigten Fahrstrecken durchzogen sein. Dieser Übungsraum liegt in Schutzzone III des WSG „Untere Hetzelquelle“ auf der Gemarkung Überauchen und in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf der Gemarkung Überauchen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind einzuhalten.

Sollen die Grasflächen für den Start- und Landeräum erdbaulich modelliert werden, so kann es durch die Erdarbeiten zu Trübungen und mikrobieller Belastung des für die Trinkwasserversorgung genutzten Quellwassers kommen. Sind keine Erdbaumaßnahmen erforderlich wird eine Gefährdung des Schutzguts Grundwasser als gering eingeschätzt.

Ein Teilbereich der Fläche befindet sich innerhalb der Fläche des Altstandorts „Verteidigungsanlage Überauchen“ (siehe Thema „Altlasten“ auf Seiten 26 f.).

- C-IED-Ausbildung (Ziffer 6.1)

Für die Ausbildung in Bezug auf IED (Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung) wird eine Fläche innerhalb des Übungsraums Rad- und/oder Kettenfahrzeuge (Ziffer 6) ausgewiesen. Der Übungsraum C-IED-Ausbildung liegt in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf der Gemarkung Tannheim. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten. Durch Explosion der IED sind Beschädigungen der Vegetation sowie der Bodendecke zu erwarten. Es ist **von einem geeigneten Fachgutachter darzulegen, ob bzw. welche Beeinträchtigungen des genutzten Grundwasservorkommens durch diese Maßnahmen auftreten können** (siehe Seiten 28 f. „Wasserschutzgebiete“).

In den Planunterlagen wird aufgeführt, dass betonierte Wege vorgesehen sind. Bei der Herstellung dieser Wege ist streng darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schalöle, Betonmilch) in den Untergrund versickern bzw. ausgewaschen werden.

Durch diesen Übungsraum kann eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Prüfung ist vorzunehmen.

- Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser (Ziffer 3)

Es ist eine 450 m² große Stellfläche für vier Gefechtsfahrzeuge vorgesehen. Die Errichtung erfolgt ohne Bindemittel. Ein panzerfester Ausbau ist nur dann vorgesehen, wenn der Bedarf durch ein geologisches Gutachten nachgewiesen wird. Dieser Übungsraum liegt in Schutzzone III des WSG „Obere Wesen“ auf Gemarkung Wolterdingen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet sind einzuhalten.

Sollte für die Herstellung der in den Planunterlagen aufgeführten Stellfläche Betonierarbeiten vorgesehen sein, ist bei der Herstellung dieser Stellfläche streng darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schalöle, Betonmilch) in den Untergrund versickern bzw. ausgewaschen werden. Aufgrund des starken Gefälles ist ein Abfluss in Richtung des genutzten Brunnens nicht auszuschließen.

- Waldkampfausbildung (Ziffer 6)

Der Übungsraum „Waldkampfausbildung“ wird in den Übungsraum „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge (Ziffer 6) integriert. Der für die Ausbildung notwendige Bau ständiger Feldbefestigungen und Sperrungen soll in dem Gelände möglich sein. Für die Lagerung von Sperrmaterial (z.B. S-Drahtrollen), Sandsäcken sowie Barrikadenmaterial wird ein Materiallager von 16 m² benötigt. Der Übungsraum liegt teilweise in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf der Gemarkung Tannheim. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sind zu beachten.

Bei Beachtung der Vorgaben in der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist eine Gefährdung des genutzten Grundwassers durch die Errichtung dieser Ausbildungsanlage nicht zu erwarten. Bezüglich der Auswirkungen der Nutzung dieses Übungsraums als Schießanlage wird auf „Waldkampf (Ziffer 4) verwiesen.

- Instandsetzungstruppe (Ziffer 11)

Zur Durchführung der feldmäßigen Instandsetzung von Großgerät unter Einsatzbedingungen sind drei befestigte Arbeitsflächen sowie eine zusätzliche Fläche zum Aufbau und Betrieb von Warmluft- und Stromerzeugeraggregaten vorgesehen. Die Flächen sind jeweils 98 m² groß. Die gesamte benötigte Fläche beträgt 392 m². Es ist eine Bauweise ohne Bindemittel vorgesehen.

Wie bereits in den Planunterlagen dargelegt, müssen Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation (sofern vorhanden) eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist einzuhalten. Die Vorgaben der zuständigen Behörde – Gewerbeaufsichtsamt – sind einzuhalten.

b. Übungsanlagen

- Biwakplatz (Ziffer 9)

Für die Ausbildung „Leben im Felde“ ist gemäß Planunterlagen ein Biwakplatz erforderlich.

Für diese Übungsanlage ist eine Fläche von 27 ha vorgesehen.

Obwohl in den Planunterlagen vermerkt ist, dass der Biwakplatz außerhalb von Wasserschutzgebieten und/oder Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen (ohne festgesetztes Wasserschutzgebiet) liegen muss, befindet sich ein großer Bereich innerhalb der Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf Gemarkung Überauchen. Aus Gründen des Schutzes des Grundwassers vor Verunreinigungen und um die eigenen Vorgaben zu erfüllen, **ist der Standort des Biwakplatzes auf einen Bereich außerhalb von Wasserschutzgebieten, beispielsweise etwas weiter nach Osten, zu verlegen.** Sollte gar kein anderer Standort möglich sein, wird um eine entsprechende Begründung gebeten. Es gilt dann von Seiten des AUWB zu prüfen, ob eine Befreiung von den Bestimmungen der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet erforderlich wird und eine solche auch erteilt werden kann.

- Handgranatenwurfanlage Haus für Übungshandgranate (Ziffer 5)

Die Übungsanlage (etwa 225 m² groß) dient der Ausbildung im Gefechtswerfen von Übungshandgranaten (ÜbHGr) im Häuser- und Ortskampf.

Die Wände sind standsicher auf planiertem, wasserdurchlässigen Boden zu errichten.

Der Übungsraum liegt in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf der Gemarkung Tannheim. Die Vorgaben in der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet sind zu beachten. Es ist vorgesehen, die Übungsanlage auf wasserdurchlässigem Boden zu errichten. Im Bereich dieser Übungsanlage dürfen keine Stoffe verwendet werden, die eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers zur Folge haben können. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen bzw. ob durch den Betrieb dieser Anlage eine Gefährdung dieser Schutzgüter zu besorgen ist. Dies ist im auf Seiten 28 f. unter „Wasserschutzgebiete“ geforderten Gutachten dazulegen.

c. Schießanlagen – Schießstände

- Schießgerät Panzerfaust (Ziffer 1)

Die Fläche der Schießanlage „Schießgerät Panzerfaust“ hat eine Ausdehnung von 7,0 ha.

Sie liegt in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf der Gemarkung Überauchen. Die Vorgaben der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet sind zu beachten.

Im Bereich dieser Fläche ist u. a. die Errichtung von Verbindungsgräben vorgesehen. Hierfür werden Erdarbeiten erforderlich. Diese dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden.

Da eine Trübung oder mikrobiologische Belastung des Grundwassers durch die Erdarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Qualität des Bondelquellwassers im Rahmen eines Monitorings zu beobachten (siehe Seite 28 f. zu Wasserschutzgebiete „Grundwassermonitoring“).

Anhand der Unterlagen ist eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser durch diese Anlage nicht abschätzbar. Die Gefährdung ist im hydrogeologischen Gutachten (siehe Seite 28 f.) dazulegen.

Durch die Munition darf es zu keiner Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers kommen.

Ein Teilbereich der Fläche befindet sich innerhalb der Fläche des Altstandorts „Verteidigungsanlage Überauchen“ (siehe dazu Thema „Altlasten“ auf Seiten 26 f.).

- Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36 (Ziffer 2)

Die Fläche der Schießanlage „Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36“ hat eine Ausdehnung von maximal 10,5 ha. Sie liegt in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf der Gemarkung Überauchen. Auch hier gilt wieder, dass die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten sind.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser durch diese Anlage erkennbar. Durch die Übungsmunition darf es zu keiner Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers kommen.

Ein Teilbereich der Fläche befindet sich innerhalb der Fläche des Altstandorts „Verteidigungsanlage Überauchen“ (siehe dazu Thema „Altlasten“ auf Seiten 26 f.).

- Großes Zielfeld (Ziffer 3)

siehe oben Ausführungen unter „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser (Ziffer 3)

- Waldkampf (Ziffer 4)

Für die Schießanlage „Waldkampf“ ist eine Fläche von 15,6 ha erforderlich. Zur Durchführung der stationären Schießausbildung sind max. fünf ständige Kampfstände vorgesehen. Gemäß vorliegenden Unterlagen muss der Grundwasserstand zu jeder Zeit mehr als 2 m unter der Geländeoberfläche liegen. Es ist vorgesehen, die Eignung des Geländes durch ein geologisches Gutachten nachzuweisen. Die Schießanlage „Waldkampf“ liegt in den Schutzzonen II und III des WSG „Untere Hetzelquelle“ auf Gemarkung Überauchen sowie in Schutzzone III des WSG „Bondelquelle“ auf Gemarkung Überauchen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen der jeweiligen Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

Der Errichtung der Schießanlage in Schutzzone II des WSG „Untere Hetzelquelle“ kann aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht zugestimmt werden, da durch diese Maßnahme eine Verschmutzung des genutzten Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Die Schießanlage „Waldkampf“ ist daher außerhalb von Schutzzone II zu errichten.

Die Fläche befindet sich im Zustrombereich der Quelle. Aufgrund des starken Gefälles ist nicht auszuschließen, dass oberflächennah Schichtenwasser vorliegt und somit der vorgesehene Abstand von 2 m bis zum höchstmöglichen Grundwasserstand nicht eingehalten werden kann. **Ein Nachweis des erforderlichen Grundwasserflurabstands ist in Form eines hydrogeologischen Gutachtens zu erbringen** (siehe nachfolgende Abhandlung zum Thema „Wasserschutzgebiete“ auf Seiten 28 f.). Erst nach Erbringung dieses Nachweises, kann der Errichtung der Schießanlage „Waldkampf“ in Schutzzone III zugestimmt werden.

In den Unterlagen wird dargelegt, dass die Lage des Schießplatzes vom Waldbestand abhängig ist und infolge von Beschädigungen des Bewuchses durch die Übungsmunition die Lage der Schießanlage in Abständen zu wechseln ist. Es ist zu erläutern, in welchen zeitlichen und räumlichen Abständen ein Wechsel vorgenommen wird.

Durch die Übungsmunition darf es zu keiner schädlichen Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers kommen.

Ein Teilbereich der Fläche befindet sich innerhalb der Fläche des Altstandorts „Verteidigungsanlage Überauchen“ (siehe dazu Thema „Altlasten“ auf Seiten 26 f.).

3. Sonstige Anlagen

a. Wurfplatz Übungshandgranaten

siehe oben Ausführungen unter „Handgranatenwurfanlage Haus für Übungshandgranate (Ziffer 5)

Durch die Übungshandgranaten darf es zu keiner schädlichen Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers kommen.

b. Fahrzeugwaschanlage (FWa) (Ziffer 7)

Für die Fahrzeugwaschanlage ist ein geschlossenes Wasserkreislaufsystem vorgesehen. Das erforderliche Wasser soll aus einem Brauchwasserbecken von Pumpen angesaugt, unter Druck an den Spritzstand und die Waschstände gefördert und von dort aus über ein Rinnensystem in ein Absetzbecken geführt werden. Nach Ablagerung der mitgeführten Feststoffe und Abscheidung ggf. vorhandener Ölverunreinigungen ist es über ein Trennbauwerk wieder dem Brauchwasserbecken zuzuführen.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen werden die Verwendung von Reinigungsmitteln und das Auswaschen von Ölrückständen untersagt.

Der Ölabscheider ist ausreichend groß zu dimensionieren und in regelmäßigen Abständen auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Ölbefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.

Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob durch die Maßnahme (z. B. die Errichtung des Rohrkellers) ein Eingriff in den Untergrund in Verbindung mit großflächigen Abgrabungen erforderlich wird. Auch wird nicht dargelegt, ob in das Grundwasser eingegriffen bzw. eine Wasserhaltung notwendig wird. **Sollte dies der Fall sein, wird hierfür ein wasserrecht-**

liches Erlaubnisverfahren notwendig, und es sind die dazugehörigen, vollständigen Unterlagen mindestens vier Wochen im Voraus dem AUWB vorzulegen. Hinsichtlich der benötigten Unterlagen kann gerne eine entsprechende Vorabstimmung mit dem AUWB erfolgen.

Es ist vorgesehen, für die Wasserversorgung auf bereits bestehende Infrastruktureinrichtungen zurückzugreifen. **Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Eigenversorgung aus Brunnen oder Vorflutern vorgesehen.** Wird die Errichtung eines eigenen Brunnens oder die Erschließung einer Quelle erforderlich, **ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.** Damit diese rechtzeitig erteilt werden kann, sind die Antragsunterlagen mindestens drei Monate im Voraus beim AUWB einzureichen.

Das Brauchwasserbecken soll einen Überlauf mit Anschluss an die Kanalisation bzw. an einen Vorfluter erhalten. Sofern ein Anschluss an einen Vorfluter erfolgen soll, liegt eine Gewässerbenutzung vor, für welche es einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (Einleitung in ein Oberflächengewässer). Gegebenenfalls ist ein entsprechender Antrag beim AUWB mindestens sechs Wochen im Voraus einzureichen. Sofern eine Einleitung in eine vorhandene Kanalisation vorgesehen ist, wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung mit dem zuständigen Kanalnetzbetreiber vorabzustimmen wäre.

c. Fahnenmasten

Eine Betroffenheit der Schutzgüter Wasser und Boden ist nicht zu erkennen.

d. Absperrschranken

Eine Betroffenheit der Schutzgüter Wasser und Boden ist nicht zu erkennen.

e. Sammelbehälter getrennt für Haus-/Siedlungsabfälle, Wertstoffe und Sonderabfälle

Sammelbehälter für wassergefährdende Stoffe dürfen nur außerhalb von Zone II des WSG „Untere Hetzelquelle“ (siehe § 5 Nr. 7 der Rechtsverordnung zum WSG „Untere Hetzelquelle“) und wenn möglich auch nicht in der Schutzzone III dieses Wasserschutzgebietes sowie des WSG „Bondelquelle“ aufgestellt werden.

Regelmäßige Kontrollen der Behälter, insbesondere der Behälter mit Sonderabfällen, sollten vorgenommen werden.

f. Grenztafeln

Eine Betroffenheit der Schutzgüter Wasser und Boden ist nicht zu erkennen.

g. Zielsektorenbegrenzung

Eine Betroffenheit der Schutzgüter Wasser und Boden ist nicht zu erkennen.

4. Sanitäre Anlagen

a. Sanitärgebäude Biwakplatz (Ziffer 10)

Für das Sanitärgebäude sind ein großer Frischwassertank sowie ein entsprechend großer Fäkalientank vorgesehen.

Das Sanitärgebäude liegt in Schutzzone III des WSG „Bundelquelle“ auf der Gemarkung Überauchen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet sind einzuhalten.

Zudem sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN EN 1610, DIN 1986-30) und DWA-Merkblätter (DWA-A 139 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ und DWA-A 142 "Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten") zu beachten. **Alle neu errichteten Abwasserkanäle und Schächte sind mit einer Druckprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit dem DWA-A 139 und DWA-A 142 haltungsweise auf Wasserdichtheit zu prüfen.**

Alle 10 Jahre ist eine Wiederholung der Dichtigkeitsprüfung aller Abwasserkanäle und Schächte gemäß DWA- A 142 durchzuführen.

Die Prüfprotokolle sind dem AUWB als zuständige untere Wasserbehörde innerhalb von einem Monat unaufgefordert nach Durchführung vorzulegen.

Ein Teilbereich der Fläche befindet sich innerhalb der Fläche des Altstandorts „Verteidigungsanlage Überauchen“ (siehe dazu nachfolgendes Thema „Altlasten“).

Zusammenfassende Bewertung Wasser und Bodenschutz

1. Wasserschutzgebiete

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ Tabelle 1 Nr. 7.3 **gilt das Anlegen, Erweitern und der Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen innerhalb von Wasserschutzgebieten als eine Gefährdung mit Prüfungsbedarf.**

Demnach ergibt sich für Zone II ein sehr hohes Gefährdungspotenzial und für Zone III/IIIA ein hohes Gefährdungspotenzial. Aufgrund der Lage des Vorhabens in den o.g. festgesetzten Wasserschutzgebieten **ist daher im Vorfeld der geplanten Maßnahmen ein hydrogeologisches Gutachten** beim AUWB und dem Regierungspräsidium Freiburg (RP Freiburg), Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (nachfolgend LGRB) einzureichen. Bei Erstellung des Gutachtens ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der Schutzgebieten für das WSG „Untere Hetzelquelle“ eventuell nicht entsprechend den heutigen Richtlinien erfolgte. Inwiefern dies auf den geplanten StOÜbPl zutrifft, kann nur anhand eines hydrogeologischen Fachgutachtens beurteilt werden. Das Gutachten muss außerdem die Auswirkungen von möglicherweise notwendigen Waldrodungen oder Modellierungen der Geländeoberfläche berücksichtigen, die sich aufgrund des Eingriffs in den geringmächtigen schützenden Waldboden negativ auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können.

Alle Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzgebiete sind von einem unabhängigen, erfahrenen und **qualifizierten Fachgutachter (Hydrogeologe) begleiten zu lassen.** Der **beauftragte Hydrogeologe ist dem AUWB namentlich mit den entsprechenden Kontaktdaten im Vorfeld anzuzeigen.**

Der Hydrogeologe hat im Vorfeld ein **Grundwassermonitoringprogramm** (inkl. einer so genannten Worst-Case-Betrachtung, Messintervall, Parameter, Nullbeprobungen, Schüt-

tungsmessungen etc.) aufzustellen, **das mit dem AUWB und dem LGRB abzustimmen ist. Erst nach Einvernehmen mit dem AUWB und dem LGRB darf mit dem Vorhaben begonnen werden.**

In regelmäßigen Abständen sowie nach dessen Abschluss ist das AUWB über die Ergebnisse des oben genannten Monitorings zu unterrichten und ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

Alle Maßnahmen in den Wasserschutzgebieten sind im Vorfeld ausführlich mit dem zuständigen Wasserwerk der jeweils betroffenen Gemeinde abzustimmen.

Wie oben bereits erwähnt, sind alle Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete zu beachten. Gegebenenfalls ist rechtzeitig im Voraus ein Befreiungsantrag von den Verboten, die in der Rechtsverordnung definiert sind, beim AUWB einzureichen.

2. Vorsorgender Grundwasserschutz

Wird angedacht im Straßenbau oder bei sonstigen Bauarbeiten **Bindemittel, die Kontakt zu Boden/Grundwasser haben können, einzusetzen, so ist dies im Vorfeld dem AUWB anzuzeigen.** Die Wassergefährdungsklasse (WGK) und das Sicherheitsdatenblatt sind vorzulegen. Erst nach Prüfung und Freigabe dürfen Bindemittel bzw. andere Zusatzmittel angewendet werden.

3. Vorsorgender Bodenschutz

Im Rahmen der Ertüchtigungs- bzw. Ausbauarbeiten im Bereich der Verkehrswege aber auch durch die Errichtung baulicher Anlagen (z. B. Verbindungsgräben, Fahrzeugwaschanlage, Sanitärgebäude Biwakplatz) ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden unvermeidlich. Denn infolge der baulichen Maßnahmen (Versiegelung Bautätigkeiten, etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Die Auswirkungen des Planvorhabens und der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da keine genauen Angaben vorliegen.

Diese sollen im Rahmen eines **Umweltberichts bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Form einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung** dargestellt werden. Die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) und der unter dem nachfolgend aufgeführten Link vorhandene, einschlägige Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sind dabei anzuwenden: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430>.

Das Vorhaben ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der **Eingriff in das Schutzgut Boden ist innerhalb dieses Schutzgutes** durch geeignete Maßnahmen (z. B. Entsiegelung, Rekultivierung, Oberbodenauftrag, Tiefenlockerung, Nutzungsextensivierung auf Standorten der Bewertungsstufe 3 oder 4 bei der Bodenfunktion naturnahe Vegetation) **auszugleichen.**

Die Erdarbeiten sind von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der DIN 19731 eingehalten werden (**bodenkundli-**

che Baubegleitung). Es ist ein **Bodenmanagementkonzept** zu erstellen, um dem vermeidbaren Verlust von Bodenfunktionen entgegenzuwirken und den bei den Baumaßnahmen anfallenden Boden einer sinnvollen weiteren Nutzung zuzuführen.

Mindestumfang des Konzepts:

- Wegeplan für Baufahrzeuge. Die Fahrgassen sollten auf den ausgewiesenen Flächen erfolgen und so weit wie möglich auf schon bereits vorhandenen Wegen. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Die Baustelleneinrichtung ist soweit möglich auf bereits befestigten Flächen zu errichten. Die Baufahrzeuge sind nachts und an Tagen ohne Baubetrieb außerhalb des Baufeldes, sowie außerhalb der Schutzzone I/II des Wasserschutzgebietes „untere Hetzelquelle“ zu verbringen. Die Abstellung der Baufahrzeuge ist nur auf befestigten Flächen, oder Flächen mit einer schützenden Oberbodenschicht zulässig.
- Verwertungs- bzw. Entsorgungskonzept für den Ober- und Unterboden (Menge der anfallenden Aushubmassen für Ober- und Unterboden, Angaben zu geplanten Entsorgungswegen, Analysen der Bodenproben), um dem vermeidbaren Verlust von Bodenfunktionen entgegenzuwirken und den bei den Baumaßnahmen anfallenden Boden einer sinnvollen weiteren Nutzung zuzuführen.

Name und Anschrift der bodenkundlichen Baubegleitung sind dem AUWB vor Beginn der Maßnahmen mitzuteilen. Ebenso ist das genannte Bodenmanagementkonzept vor Beginn der Maßnahmen dem AUWB vorzulegen.

Unbelasteter Bodenaushub ist unter Beachtung und Abstimmung der bau-/ naturschutz-/ sowie abfallrechtlichen Belange soweit als möglich auf dem gleichen Grundstück, jedoch auch in zulässiger Weise andernorts, vorrangig wiederzuverwerten.

Für eine weitergehende Verbringung auf eine zugelassene Erddeponie sind die erforderlichen Begleitscheine auszufüllen und der Deponieverwaltung (Amt für Abfallwirtschaft) unaufgefordert vorzulegen. (Zu beziehen unter: <http://www.Irasbk.de> → Suchbegriff „Bodenaushub“ eingeben → Bodenaushub - Antrag).

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Dasselbe gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das AUWB zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Es wird angenommen, dass die Fahrzeuge nur auf angelegten Wegen fahren und nicht auf natürlichen Böden. Sollte dies beispielsweise im Übungsraum für Rad- und/oder Kettenfahr-

zeuge (Ziffer 6) nicht der Fall sein, so ist dies bei der obengenannten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur berücksichtigen. **Bei Lage in Wasserschutzgebieten ist im hydrogeologischen Gutachten (siehe Ziffer 1. Wasserschutzgebiete) auch darauf einzugehen, inwiefern sich Störungen des Bodens auf dessen Schutzwirkung für das Grundwasser auswirken.**

Aufgrund des Eingriffs in drei zur Trinkwassergewinnung genutzte Wasserschutzgebiete (WSG „Untere Hetzelquelle“, „Bondelquelle“ und „Obere Wesen“) ist das Vorhaben aus Sicht des Grundwasserschutzes als eine Gefährdung zu sehen, die einer näheren Prüfung unterzogen werden muss. Dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass das gesamte WSG „Untere Hetzelquelle“ und somit auch die Schutzzonen II (engere Schutzzone) und Schutzzone I (Wasserfassung) von dem Vorhaben betroffen sind. Insgesamt befinden sich Wasserschutzgebietszonen mit einer Fläche von ca. 200 ha innerhalb des geplanten StOÜbPl. Trotz größter Vorsichtsmaßnahmen können Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nicht immer verhindert werden. Im äußersten Fall kann das Wasser des betroffenen Wasserschutzgebietes nicht mehr für die Trinkwasserversorgung verwendet werden.

Grundsätzlich ist durch die geplanten Eingriffe eine Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen.

Böden werden infolge von baulichen Maßnahmen und durch Befahren ihrer natürlichen Funktionen entzogen. Durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kann dieser Verlust zwar an anderer Stelle kompensiert werden, jedoch wird der Boden vor Ort unwiederbringlich zerstört. Die Auswirkungen des Planvorhabens und der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die im Plangebiet befindlichen Altlastenverdachtsflächen können gegebenenfalls zu Mehrkosten bei der Entsorgung von Erdaushub führen. Sie stellen jedoch kein Ausschlusskriterium für die geplante Nutzung dar.

Eingriffe in oberirdische Gewässer sind nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.

Aus der Sicht des Amtes für Umwelt, Wasser- und **Bodenschutz ist festzustellen, dass eine abschließende Stellungnahme und damit auch eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, da noch nicht alle notwendigen Informationen vorliegen. Um das Vorhaben abschließend bewerten zu können werden, wie oben näher ausgeführt, die folgenden weiteren Unterlagen benötigt:**

- hydrogeologisches Fachgutachten
- Grundwassermonitoringprogramm
- Angaben zu wassergefährdenden Eigenschaften der verwendeten Munition
- Umweltbericht bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
- Bodenmanagementkonzept

III. Forstliche Belange

Eine abschließende Stellungnahme der unteren Forstbehörde ist beim aktuellen Informationsstand nicht möglich. Es steht jedoch fest, dass folgende Aspekte forstlich und forstrechtlich berücksichtigt werden müssen:

1. **Eigentumsverhältnisse:** nach Kenntnis der unteren Forstbehörde ist kein Erwerb der Flächen durch den Bund vorgesehen. Somit verbleiben die Flächen im Eigentum des Hauses Fürstenberg (ca. 280 Hektar) und dem Land Baden-Württemberg (ca. 100 Hektar). Privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen sind mit den Eigentümern zu treffen.
2. **Waldumwandlungen:** Die vorliegenden Planungen lassen darauf schließen, dass dauerhafte und befristete Waldumwandlungen vorgesehen sind. Dies gilt nicht nur für die Ausbildungsanlagen, sondern zu Teilen auch für die Erschließungsstraßen. Nach § 45 Bundeswaldgesetz sind diese forstlichen Belange im nach § 1 Landesbeschaffungsgesetz durchgeführten Verfahren abschließend zu erörtern. Deshalb ist es erforderlich, Lage und Ausmaß der Waldinanspruchnahmen frühzeitig festzulegen. Zuständig für Waldumwandlungen ist die höhere Forstbehörde (RP Freiburg Referat 83). Für die geplanten Waldumwandlungen ist ein Antrag mit entsprechendem Plan der Eingriffsflächen vorzulegen. Der Eingriff in die Waldflächen ist in Anlehnung an § 9 Abs. 2 LWaldG auszugleichen.
3. **Erholungsnutzung:** In Baden-Württemberg gilt das sog. freie Betretungsrecht, nachdem jeder zum Zwecke der Erholung den Wald betreten darf (§ 37 LWaldG). Die untere Forstbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass das betroffene Waldgebiet ein wichtiges Naherholungsgebiet für die umliegenden Städte und Gemeinden, vor allem die Ortschaften Wolterdingen, Tannheim und Brigachtal darstellt. Die Waldflächen wurden im Rahmen der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufen 1b und 2 ausgewiesen. Einschränkungen dieses Betretungsrechts, z.B. durch Sperren von Wald, bedürfen der forstrechtlichen Genehmigung (§ 38 LWaldG). Unnötige Sperrungen sind zu vermeiden. Jede Sperrung von Wald, auch wenn sie zeitlich beschränkt ist, muss eindeutig erkennbar sein.
4. **Befahrung von Waldböden, Schäden an Waldbeständen:** Das flächige Befahren von Wald ist aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes nicht zulässig. Schäden durch Befahrung am Waldboden und am Aufwuchs (Bäume und andere Bodenvegetation) sind zeitnah zu rekultivieren und wieder zu bewalden. Dieses Vorgehen ist nach Art und Umfang mit dem Waldeigentümer zu vereinbaren.
5. **Schutzgebiete/Vorkommen seltener Arten:** Im betroffenen Gebiet sind Vorkommen seltener, geschützter Arten bekannt (z.B. Kreuzenzian, gelber Enzian, Frauenschuh) und teilweise auch als Waldbiotop ausgewiesen:

<i>Nr. des Biotops</i>	<i>Bezeichnung</i>
8016-0101-96	Alte Hochspannungstrasse am Haselbuck, Nord
8016-0102-96	Alte Hochspannungstrasse am Haselbuck, Süd
7916-0038-96	Magerrasen Weißwald S Schachen
8016-2834-11	Pflanzen-Standort W Bechhofener Tal

Diese und andere geschützte Arten kommen auch außerhalb der kartierten Wald – oder Offenlandbiotope vor. Diese Vorkommen müssen zwingend erhalten und mit entsprechenden Abstandsflächen geschützt werden. Teile der Waldflächen liegen im Wasserschutzgebiet ‚Bündelquellen Brigachtal‘, alle Waldflächen im Vogelschutzgebiet „Baar“ sowie der Gebietskulisse des Naturparks Südschwarzwald.

6. **Waldverjüngung, Waldschutzmaßnahmen:** in den kommenden Jahren ist mit vermehrtem Absterben von Bäumen durch Dürre und Borkenkäferschäden zu rechnen. Um einer dauerhaften Schädigung von Wäldern vorzubeugen, müssen waldbauliche Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Pflanzung von Bäumen unter dem Schutz der Altbestände („Vorbau“), aber auch sofortiges Entfernen von käferbefallenem Holz. Es muss sichergestellt werden, dass der Waldeigentümer diese Maßnahmen durchführen kann.
7. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nur die **absolut notwendige Waldfläche** in den StOÜbPl mit einbezogen wird. Jeder unnötige Verlust von Waldflächen oder auch nur einzelner Waldfunktionen ist zu vermeiden.

Das nachfolgende Bild aus dem Weißwald zeigt den geplanten künftigen Bereich für den Biwakplatz:



IV. Belange der Gewerbeaufsicht

Der vorgestellte StOÜbPI der Bundeswehr stellt hinsichtlich seines Emissionsverhaltens eine Besonderheit dar, die mit zivilen Anlagen, auch mit zivilen Schießständen, nicht zu vergleichen ist.

Ein StOÜbPI ist ein Übungsplatz der Bundeswehr, auf dem nach ihrem Nutzungskonzept die Bedienung von Handwaffen, Waffensystemen und sonstiger Gerätschaft der Bundeswehr geübt wird. Zu diesen Übungen gehören alle Elemente der Bedienung: Aufstellen der Systeme, Fahren mit den Systemen, Trockenübungen mit den Waffen, das Schießen mit Manövermunition, Gewöhnungssprengungen, Kampfsimulationen im Gelände aufgesessen und abgesessen, das Üben mit Luftunterstützung durch Hubschrauber, jeweils einschließlich des Betriebs von erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Werkstätten, Waschanlagen usw. Die bestimmungsgemäßen Betriebssituationen auf einem StOÜbPI führen deshalb zu anlagenbezogenen Fahr- und gegebenenfalls Fluggeräuschen, zu Schießgeräuschen von kleinen Waffen (Rohrwaffenkaliber kleiner 20 mm bzw. Sprengmitteleinsatz bis 50 g TNT-Äquivalenz), zu Schießgeräuschen von großen Waffen (Rohrwaffenkaliber ab 20 mm bzw. Sprengmitteleinsatz von mehr als 50 g TNT-Äquivalenz) und zu Geräuschen von sonstigen mobilen zu betübenden Einrichtungen der Bundeswehr. Geübt wird je nach Betriebssituation an festen Orten oder in der gesamten Fläche des StOÜbPI.

Der Betrieb der Schießplätze passt sich täglich den militärischen Anforderungen an. Er wiederholt sich praktisch nie. Die Bundeswehr hat deshalb den Betreibern ihrer Schießplätze ein tägliches Lärmmanagement nach der von der Bundeswehr selbst entwickelten Lärmmanagementrichtlinie - LMR auferlegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung

Ein StOÜbPI ist entsprechend dem LAI-Leitfaden für die Genehmigung von Standortschießanlagen eine genehmigungspflichtige Anlage nach BImSchG im Sinne der 4. BImSchV (Nr. 10.18), für den nach Spalte 2 ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist.

Den vorgelegten Unterlagen ist auf Seite 7 der Anlage 2 zu entnehmen, dass sich mehrere Schießanlagen für unterschiedliche Waffen innerhalb der geplanten Ausbildungsanlage befinden. Darüber hinaus gibt es noch Kfz-Ausbildungsstrecken für Rad- und Kettenfahrzeuge. Zu der Frage, in welcher Intensität diese Schießanlagen und Kfz-Ausbildungsstrecken gleichzeitig oder zeitlich versetzt betrieben werden, gibt es keine Angaben. Somit ist eine qualitative Aussage über eine Zusatzbelastung durch luftgetragenen Schall an den zu betrachtenden Immissionsorten unmöglich. Zu betrachten ist auch, dass großkalibrige Waffen (Kaliber ab 20 mm) und Sprengungen ab 50 g TNT-Äquivalent sowie der Betrieb von schweren Gerätschaften, insbesondere Kettenfahrzeugen, Emittenten von tieffrequenten Geräuschen sein können.

Eine aussagekräftige Immissionsprognose mit Berücksichtigung der zu erwartenden tieffrequenten Geräusche liegt bisher nicht vor.

Der Betrieb einer Anlage ist im Sinne des BImSchG zu genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Betrieb zu keinen „schädlichen Umwelteinwirkungen“ führt. Schädliche Um-

welteinwirkungen sind „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Wir gehen davon aus, dass die Bundeswehr zur gegebenen Zeit eine detaillierten Immissionsprognose in Verbindung mit der Lärmmanagementrichtlinie vorlegen wird, mit der der Nachweis erbracht wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

V. Touristische Belange

Der Tourismus stellt im Schwarzwald-Baar-Kreis einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Im Jahr 2019 haben die Übernachtungsbetriebe mit 10 oder mehr Betten gemäß den Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg rund 1,7 Millionen Übernachtungen im Landkreis generiert. Damit liegt der Schwarzwald-Baar-Kreis auf Platz 4 von 16 Stadt- und Landkreisen im Schwarzwald und auf Platz 8 von 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg. Beachtlich ist auch, dass der Tourismus im Schwarzwald-Baar-Kreis im Jahr 2019 für eine Nettowertschöpfung (Löhne, Einkommen, Gewinne) in Höhe von 265,4 Millionen Euro sorgte und rechnerisch 9.000 Vollarbeitsplätze schaffte (Quelle: Schwarzwald Tourismus GmbH, April 2020).

Die von der Neuschaffung des StÜbPI unmittelbar betroffenen Städte und Gemeinden Donaueschingen, Brigachtal und Villingen-Schwenningen haben gemäß den Zahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg im Jahr 2019 in Betrieben mit mehr als 9 Betten rund 420.000 Übernachtungen und damit rund 25 % der Gesamtübernachtungen im Landkreis verbuchen können.

Neben der Höhe der Umsätze oder der Zahl der Arbeitsplätze gehen mit dem Tourismus auch wichtige Effekte hinsichtlich des Erhalts der Infrastruktur, wie zum Beispiel dem Einzelhandel, Ärzte, Apotheke, Bäder und vielem mehr, vor allem in kleineren Kommunen einher. Der Erhalt dieser Infrastruktur trägt somit auch zum Erhalt der Lebensqualität der Einwohner bei.

Ein weiterer großer Vorteil, der für die Einwohner des Schwarzwald-Baar-Kreises durch den Tourismus entsteht, ist die Möglichkeit, das vielfältige touristische Angebot beispielsweise in den Bereichen Gesundheit und Wellness, Radfahren und Wandern sowie Kultur im Rahmen der Freizeitgestaltung nutzen zu können. Der Hinweis auf das hervorragende Freizeitangebot im Schwarzwald-Baar-Kreis wird auch für die ansässigen Unternehmen bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften und somit im Wettbewerb um die „besten Köpfe“ immer wichtiger.

Touristische Schwerpunktthemen, die in den letzten 10 Jahren vorangetrieben wurden, waren das Radfahren und Wandern. Gemeinsam mit dem Nachbarlandkreis Rottweil wurden mit dem Projekt „Rad- und WanderParadies Schwarzwald und Alb“ 30 Radrundtouren (davon 15 im Schwarzwald-Baar-Kreis) und 37 Wanderrundtouren (davon 22 im Schwarzwald-Baar-Kreis, wovon 6 als Premium- und 9 als Qualitätswanderwege zertifiziert wurden) umgesetzt.

Von den potenziellen Erweiterungsflächen des geplanten StÜbPI wären folgende Rad- und Wandertouren unmittelbar oder mittelbar betroffen (s. beigefügte Übersichtskarten und Schaubilder):

- Radtour 24, Brigachtal-Route
- Radtour 25, Quellen-Route
- Radtour 26, Sole-Route Bad Dürnheim
- Radtour 27, Fürsten-Route
- Wandertour Quellregion Donau Runde sowie lokale und regionale Wanderwege und
- Querweg Schwarzwald-Kaiserstuhl-Rhein (Breisach-Waldkirch-Furtwangen-DS)

Zusammenfassend stellen wir somit Folgendes fest:

Aus der Sicht des Naturschutzes sind die Planungen für die Neuschaffung eines StÜbPI für das Jägerbataillon 292 am Standort Donaueschingen in der vorliegenden Weise nicht durchführbar. Innerhalb des geplanten StÜbPI befinden sich auch europarechtlich geschützte, naturschutzfachlich hochwertige und wertvolle Flächen, besonders auch für den Biotopverbund entlang der Brigach. Dies spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass der Bereich Weißwald Kernfläche des NGP Baar ist.

Lebensräume für viele seltene Tier- und Pflanzenarten würden durch die vorgesehene militärische Nutzung dauerhaft und nachhaltig gestört oder zerstört. Diese Lebensräume wurden aber zum Teil schon langjährig im Rahmen von Landschaftspflegeverträgen gepflegt. Darauf aufbauend wurden diese Biotope mit Mitteln des NGP Baar entwickelt und ausgeweitet. Neben den geplanten Ausbildungsanlagen ist auch die in den Gremien vorgestellte Nutzungsdichte von 150 Tagen im Jahr negativ für den Arten- und Biotopschutz zu bewerten. Auch die forstliche Entwicklung zu strukturreichen Wäldern würde in weiten Bereichen des Fördergebietes verhindert. Durch die Planung wäre das Entwicklungsziel „Sicherung und Optimierung von Flächen für den Arten- und Biotopschutz“ im Fördergebiet Weißwald nicht zu erreichen.

Zur Verbesserung des lokalen und regionalen Biotopverbundes wurden ebenfalls Maßnahmen im Rahmen des NGP Baar umgesetzt. Die damit verfolgten naturschutzfachlichen Ziele (Verbesserung des Biotopverbundes) würden durch die angedachte Nutzung zunichte gemacht. Das Entwicklungsziel „Förderung des Biotopverbundes auf der Baar und zu den angrenzenden Gebieten“ wäre hier ebenfalls nicht zu erreichen.

Daher ist die aktuell vorliegende Planung zur Neuschaffung eines StÜbPI Donaueschingen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde einschließlich Naturschutzgroßprojekt Baar in Teilen grundsätzlich und in anderen Bereichen in der vorgesehenen Form abzulehnen. Auch lassen sich die Planungen nicht mit dem Zweck des Naturparks Südschwarzwald in Einklang bringen.

Aus der Sicht des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz und des Forstamts ist festzustellen, dass eine abschließende Stellungnahme und damit auch eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, da noch nicht alle notwendigen Informationen vorliegen.

Die Beurteilung der Planungssituation aus Sicht der potenziellen Immissionsorte im Sinne der Gewerbeaufsicht ergab, dass sich im Umfeld des geplanten StÜbPI in ca. 2 bis 3 km Entfer-

nung mehrere Siedlungsgebiete befinden. Darüber hinaus wird in ca. 3 km Entfernung in westlicher Richtung eine Klinik für Familien mit schwer chronisch kranken Kindern (familienorientierte Nachsorge bei der Krebs-, Herz- oder Mukoviszidose-Erkrankung eines Kindes) betrieben. Diese Klinik („Nachsorgeklinik Tannheim“) behandelt auch „Verwaiste Familien“ – das sind Familien, die durch Krankheit ein Kind verloren haben.

Aus der Sicht der Gewerbeaufsicht ist die geplante Ansiedlung des StOÜbPI auf dem exponierten Höhenrücken als sehr problematisch anzusehen. Auch wenn die Richtwerte der TA Lärm und der Lärmmanagementrichtlinie eingehalten werden sollten, wird die zu erwartende Geräuschkulisse zu einer erheblichen Ablehnung in der Bevölkerung führen. Zu erwarten sind auch Beschwerden hinsichtlich einer Belästigung durch tieffrequente Geräusche, selbst wenn diese ggf. unterhalb der definierten Wahrnehmungsschwelle liegen sollten.

Die vorliegenden Planungen zur Neuschaffung eines StOÜbPI stehen der Förderung des Tourismus im Schwarzwald-Baar-Kreis entgegen. Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf den Tourismus im Schwarzwald-Baar-Kreis aufgrund von Lärm- und Schmutzentwicklungen kann auch die „bloße Tatsache“, dass es bei der Auswahl eines Urlaubsziels in mittelbarer Entfernung einen StOÜbPI gibt, negative Auswirkungen auf die Entscheidung potenzieller Touristen haben.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis bittet darum, die oben genannten für eine Gesamtbetrachtung noch fehlenden Informationen nachzureichen und bei den weiteren Überlegungen diese Stellungnahme zu berücksichtigen. Es sollten Alternativstandorte geprüft werden, bei denen sich die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch aus naturschutzfachlicher Sicht, als günstiger erweisen und bei denen Alternativplanungen an einem anderen Standort weniger erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich bringen.

Zu allen in dieser Stellungnahme genannten Punkten können weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Dr. Martin Seuffert
Erster Landesbeamter